

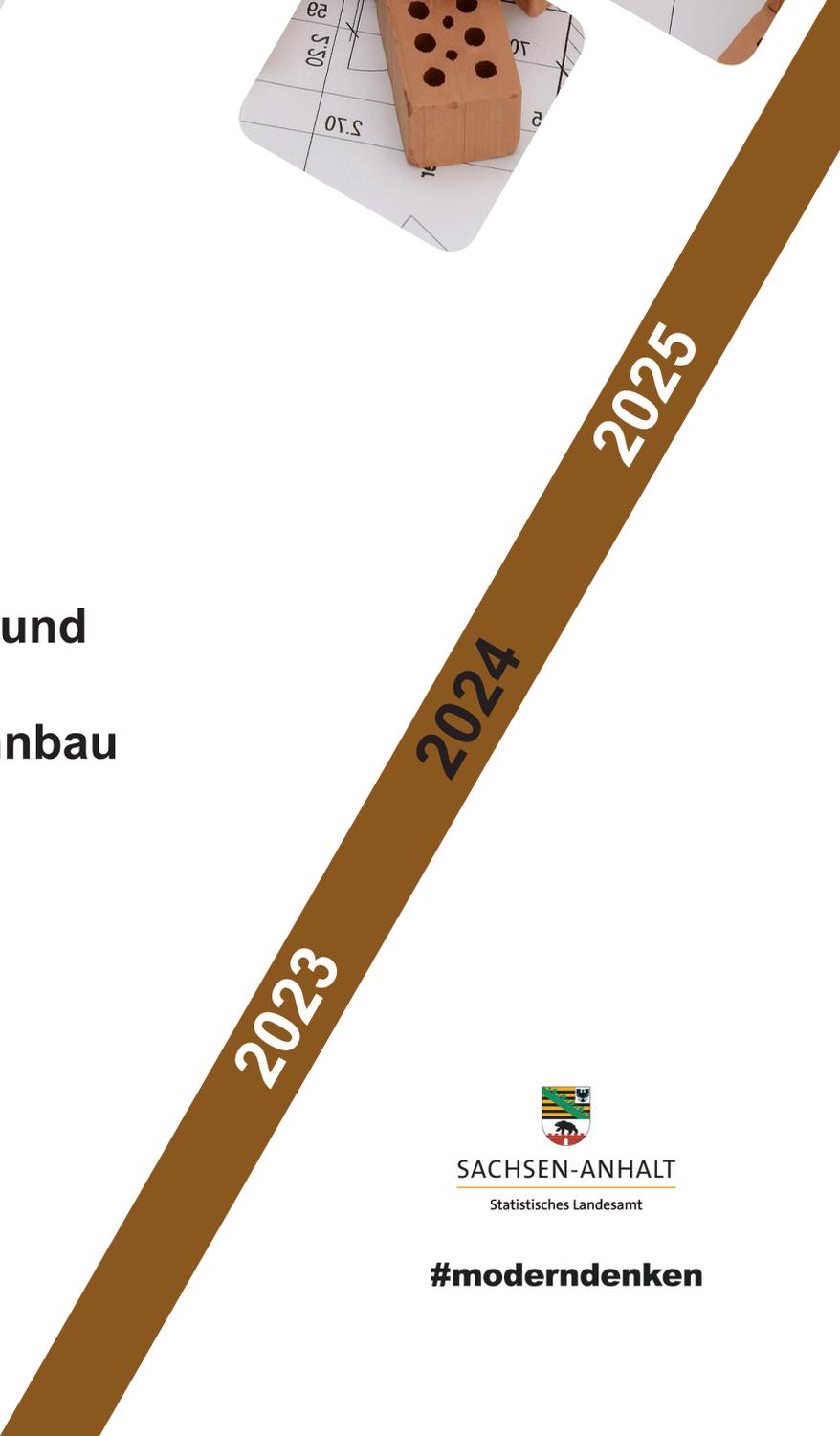
# Statistischer Bericht



## Bautätigkeit

Baugenehmigungen und  
Bauüberhang im  
Wohn- und Nichtwohnbau

Jahr 2024



## Herausgabemonat August 2025

### Inhaltliche Verantwortung:

Dezernat Verarbeitendes Gewerbe, Handwerk, Bau, Energie  
Herr Dr. Lehmann      Telefon: 0345 2318-305

### Pressesprecherin/Dezernatsleiterin Öffentlichkeitsarbeit:

Frau Richter-Grünewald      Telefon: 0345 2318-702

### Informations- und Auskunftsdienst:

Frau Hannemann      Telefon: 0345 2318-777  
Frau Booch      Telefon: 0345 2318-715  
Herr Friedl      Telefon: 0345 2318-719  
Telefax: 0345 2318-913  
E-Mail: [info@statistik.sachsen-anhalt.de](mailto:info@statistik.sachsen-anhalt.de)

Internet:      <https://statistik.sachsen-anhalt.de>  
X (ehemals Twitter):      @StatistikLSA  
Mastodon:      @StatistikLSA@social.sachsen-anhalt.de  
Bluesky:      @statistiksa.bsky.social

**Vertrieb:**      Telefon: 0345 2318-718  
E-Mail: [shop@statistik.sachsen-anhalt.de](mailto:shop@statistik.sachsen-anhalt.de)

**Bibliothek und  
Besucherdienst:**      Merseburger Straße 2  
Montag - Freitag: 8.00 Uhr - 12.00 Uhr  
Telefon: 0345 2318-714  
E-Mail: [bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de](mailto:bibliothek@statistik.sachsen-anhalt.de)

**Herausgabe:**      Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt  
Öffentlichkeitsarbeit  
Postfach 20 11 56  
06012 Halle (Saale)

©      Statistisches Landesamt Sachsen-Anhalt, Halle (Saale) 2025  
Auszugsweise Vervielfältigung und Verbreitung mit Quellenangabe gestattet.

©      GeoBasis-DE / LVerGeo ST  
dl-de/by-2-0 ([www.govdata.de/dl-de/by-2-0](http://www.govdata.de/dl-de/by-2-0))

**Bezug:**      kostenfrei als PDF-Datei verfügbar - Bestell-Nr.: 6F202

**Bildrechte:**      Pixabay.com/annca

# Statistischer Bericht

---



Bautätigkeit

Baugenehmigungen  
und Bauüberhang  
im Wohn- und Nichtwohnbau

Jahr 2024

Land Sachsen-Anhalt

---



## Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorbemerkungen	4
Grafiken	6
1. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) im Jahr 2024 und deren Entwicklung gegenüber dem Jahr 2023	9
2. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau nach Gebäudearten und Bauherren - Jahr 2024	10
3. Genehmigungen für Wohngebäude nach Gebäudeart und Bauherren Neubau insgesamt – Jahr 2024	12
4. Genehmigungen für Nichtwohngebäude nach Gebäudeart und Bauherren Neubau insgesamt - Jahr 2024	13
5. Genehmigungen im Nichtwohnbau für ausgewählte Infrastrukturgebäude nach Bauherren - Jahr 2024	14
6. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) nach Gebäudearten und Art der verwendeten primären Heizenergien im Jahr 2024	16
7. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) nach Gebäudearten und Art der Beheizung im Jahr 2024	18
8. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau im Jahr 2024 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	19
9. Genehmigungen im Wohnbau (Neubau) im Jahr 2024 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	20
10. Genehmigungen im Wohnbau (Neubau) -Fertigteilbau- im Jahr 2024 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	21
11. Genehmigungen im Nichtwohnbau (Neubau) im Jahr 2024 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	22
12. Überhang an genehmigten aber noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben am 31.12.2024	23
13. Überhang an genehmigten aber noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben am 31.12.2024 in den kreisfreien Städten und Landkreisen	24

## Vorbemerkungen

Die Bautätigkeitsstatistik wird für alle genehmigungs- und zustimmungspflichtigen sowie landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegenden Hochbauvorhaben durchgeführt. Sie liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor.

Erfasst werden Hochbauten, bei denen Wohn- oder Nutzraum geschaffen oder verändert wird. Erhebungseinheit ist das einzelne Wohn- oder Nichtwohngebäude, wobei sowohl die Errichtung neuer Gebäude als auch Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden zu erfassen sind. Während im Wohnbau alle Baumaßnahmen in die Statistik einbezogen werden, bleiben im Nichtwohnbau Gebäude bis zu 350 m<sup>3</sup> Rauminhalt oder 18 000 EUR veranschlagte Kosten unberücksichtigt, sofern sie keine Wohnräume enthalten.

Auskunftspflichtig sind die Bauherren, die mit der Baubetreuung Beauftragten, die Bauaufsichtsbehörden sowie die Gemeinden.

## Definitionen

Eine **Baugenehmigung** ist die Erteilung einer Erlaubnis durch die örtlich und sachlich zuständige Behörde, eine Baumaßnahme durchführen zu dürfen, bei der Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird. Als Baugenehmigung gilt auch eine vorläufige, mit Auflagen versehene oder eine Teilbaugenehmigung. Zu den erteilten Baugenehmigungen rechnen außerdem nicht zurückgewiesene Bauanzeigen und Zustimmungen des Bundes und der Länder.

**Hochbauten** sind Bauwerke, die sich im Allgemeinen wesentlich über der Erdoberfläche erheben.

**Gebäude** sind selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung der Wände nicht an.

**Wohngebäude** sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte - gemessen an der Nutzfläche (DIN 277) - Wohnzwecken dienen. Nebennutzflächen in Wohngebäuden (Abstellräume u. Ä.) werden zur Bestimmung des Nutzungsschwerpunktes nicht herangezogen.

**Nichtwohngebäude** sind solche Gebäude, die überwiegend für Nichtwohnzwecke bestimmt sind. Es sind Gebäude, in denen mehr als die Hälfte der Gesamtnutzfläche Nichtwohnzwecken dient.

**Anstaltsgebäude** sind Nichtwohngebäude, in denen überwiegend Personen untergebracht sind und die mit Einrichtungen für eine zentrale Haushaltsführung ausgestattet sind. Dazu zählen Krankenhäuser, Altenpflegeheime, Kinderheime, Ferienheime, Kasernen u. a. Heime, in denen Personen mit weitgehend eigener Haushaltsführung leben (z. B. Arbeiterwohnheime), zählen zu den Wohngebäuden.

**Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden** sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. In diesen Fällen wird zum Zeitpunkt der Baugenehmigung nicht nur der Zustand des Gebäudes nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der vorherige Zustand erfasst.

Unter **Errichtung neuer Gebäude** werden Neubauten und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.

Eine **Wohnung** ist die Summe der Räume, die die Führung eines Haushalts ermöglichen. Eine Wohnung hat grundsätzlich einen eigenen abschließbaren Zugang unmittelbar vom Freien, einem Treppenhaus oder einem Vorraum, ferner Wasserversorgung, Ausguss und Toilette, die auch außerhalb des Wohnungsabschlusses liegen können.

**Wohnräume** sind Räume, die für Wohnzwecke bestimmt sind und mindestens eine Wohnfläche von 6 m<sup>2</sup> haben. Sie werden nach Zimmern und Küchen unterschieden.

**Wohnfläche** ist die Summe der anrechenbaren Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören. Zur Wohnfläche von Wohnungen gehören die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (Dielen, Abstellräumen, Bad). Nicht gezählt werden Flächen der Zubehörräume (z. B. Keller, Waschküche, Dachböden etc.), der Wirtschaftsräume (Vorratsräume, Abstellräume außerhalb von Wohnungen) sowie der Geschäftsräume und der zur gemeinsamen Nutzung verfügbaren Räume.

Unter **Nutzfläche** versteht man die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Die Nutzfläche ist die Fläche, die sich ergibt, wenn von der Wohnfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird. Zur Nutzfläche gehören die Hauptnutzflächen und die Nebennutzflächen gemäß den Nutzungsarten Nr. 1 - 7 der DIN 277, Teil 2, nicht jedoch die Konstruktions-, Funktions- und Verkehrsflächen.

**Veranschlagte Kosten** im Sinne der Bautätigkeitsstatistik sind die Kosten der Baukonstruktion (einschließl. der Erdarbeiten); die Kosten der Installationen, deren betriebstechnischer Anlagen und die Kosten für betriebliche Einbauten sowie für besondere Bauausführungen.

Die Erhebungsbögen zu den vorliegenden Statistiken sind in der PDF-Ausgabe dieses Berichtes enthalten.

### Abkürzungen

lfd. = laufend(e)  
 Nr. = Nummer  
 dar. = darunter

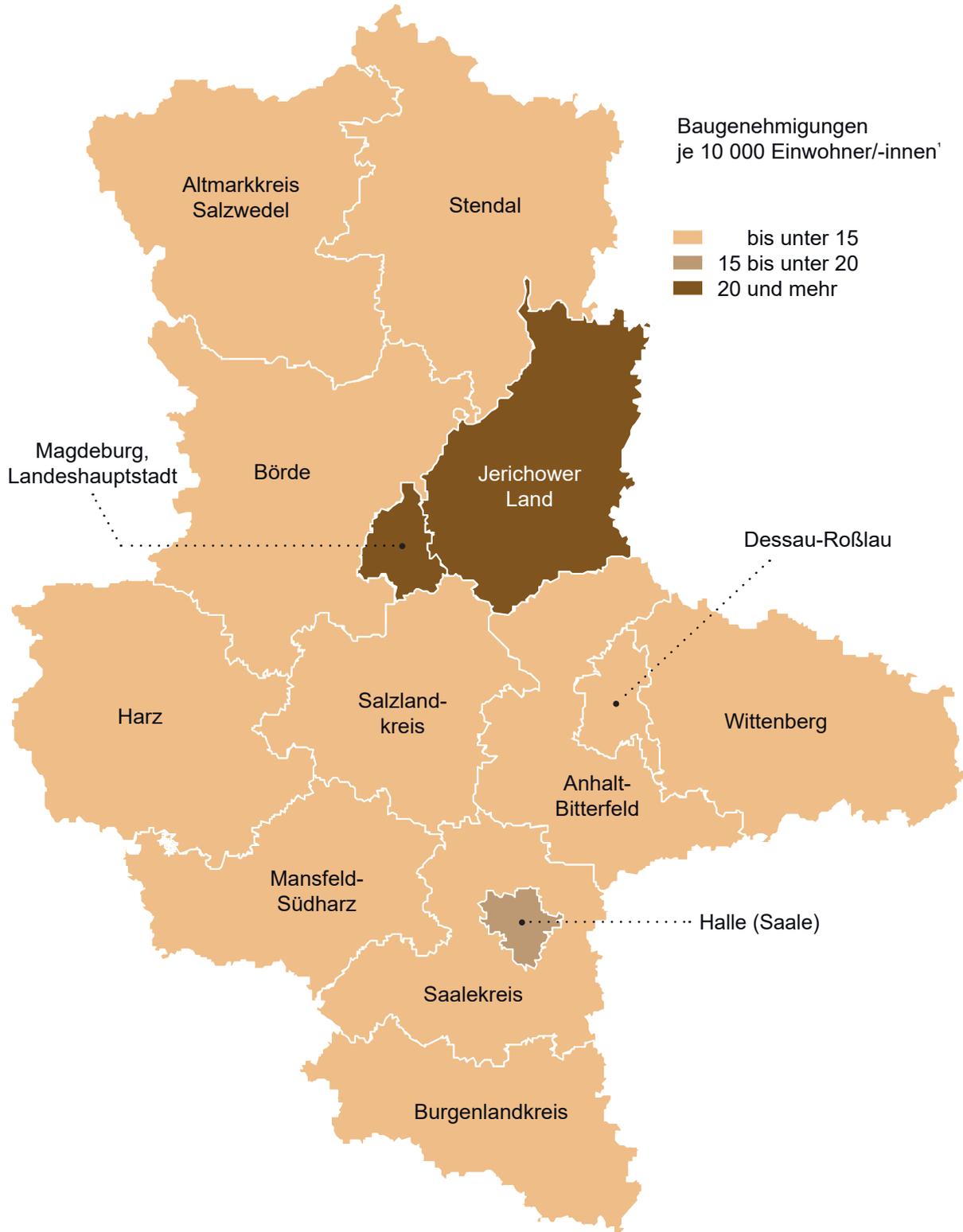
### Zeichenerklärung

0 = weniger als die Hälfte von 1 in der letzten besetzten Stelle, jedoch mehr als nichts  
 - = genau Null oder auf Null geändert  
 x = Tabellenfach gesperrt, da Aussage nicht sinnvoll

**Anmerkung:** Abweichungen in den Summen erklären sich aus dem Runden der Einzelwerte.

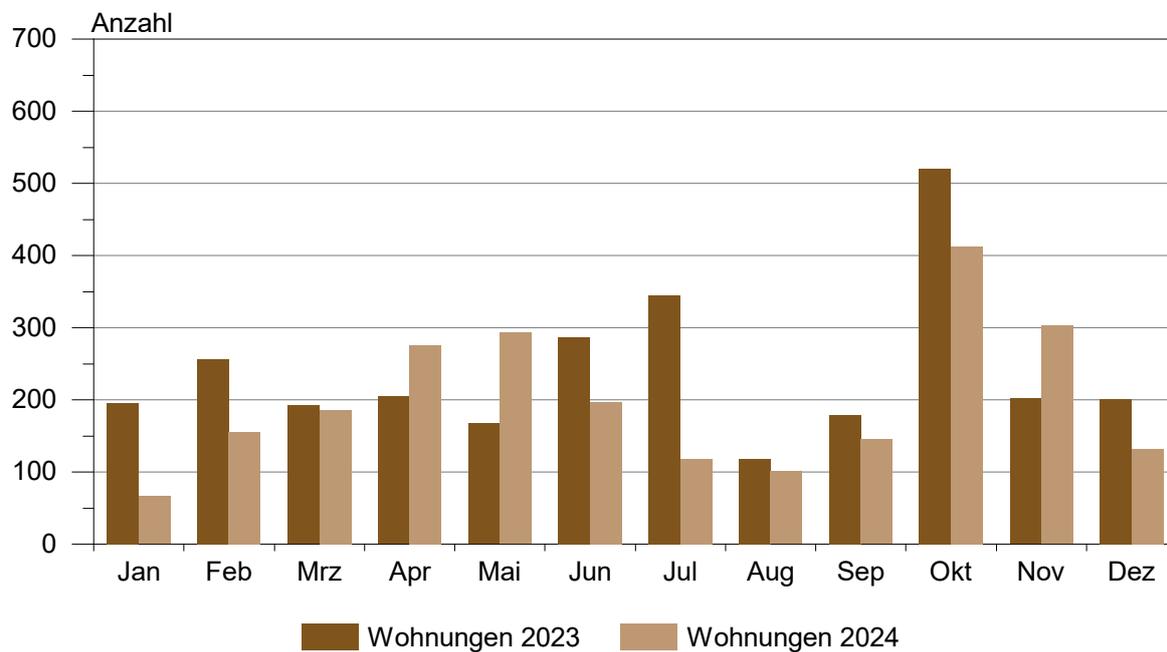
**Hinweis:** Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden können auch zur Verringerung der Anzahl der Wohnungen sowie der Wohn- bzw. Nutzfläche führen. Aus diesem Grund können in den Tabellen auch negative Werte erscheinen.

## Baugenehmigungen neu errichteter Wohnungen 2024 je 10 000 Einwohner/-innen nach kreisfreien Städten und Landkreisen

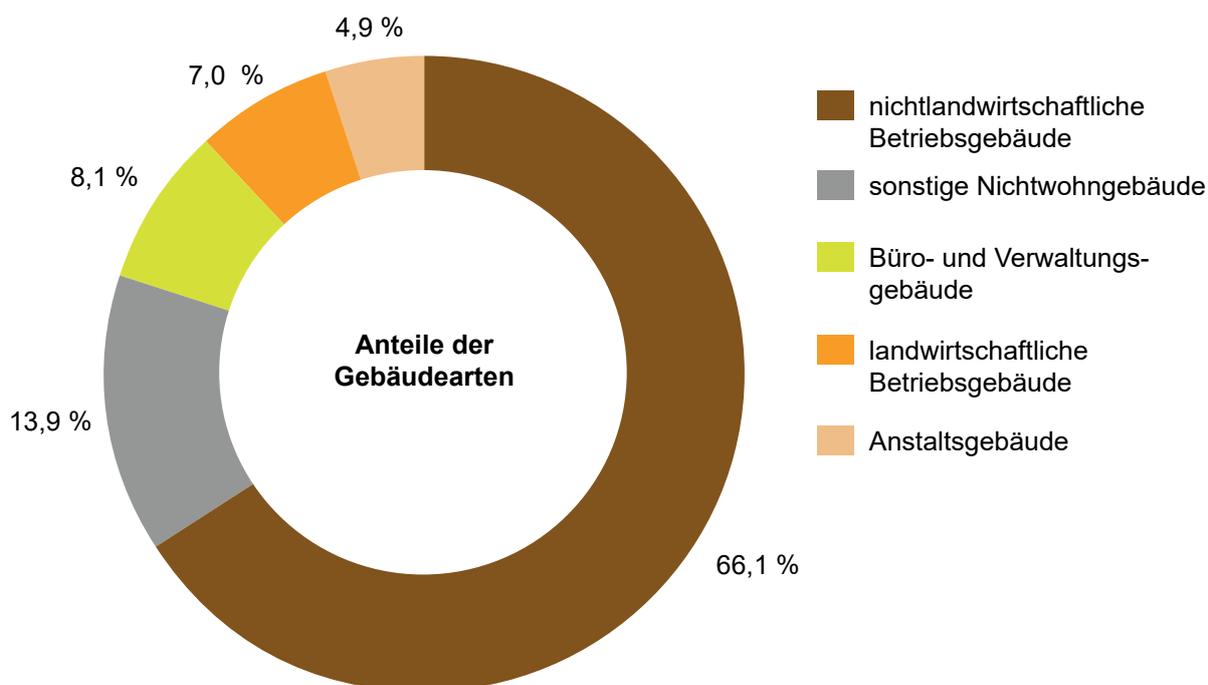


<sup>1</sup> Bevölkerungsstand am 31.12.2024

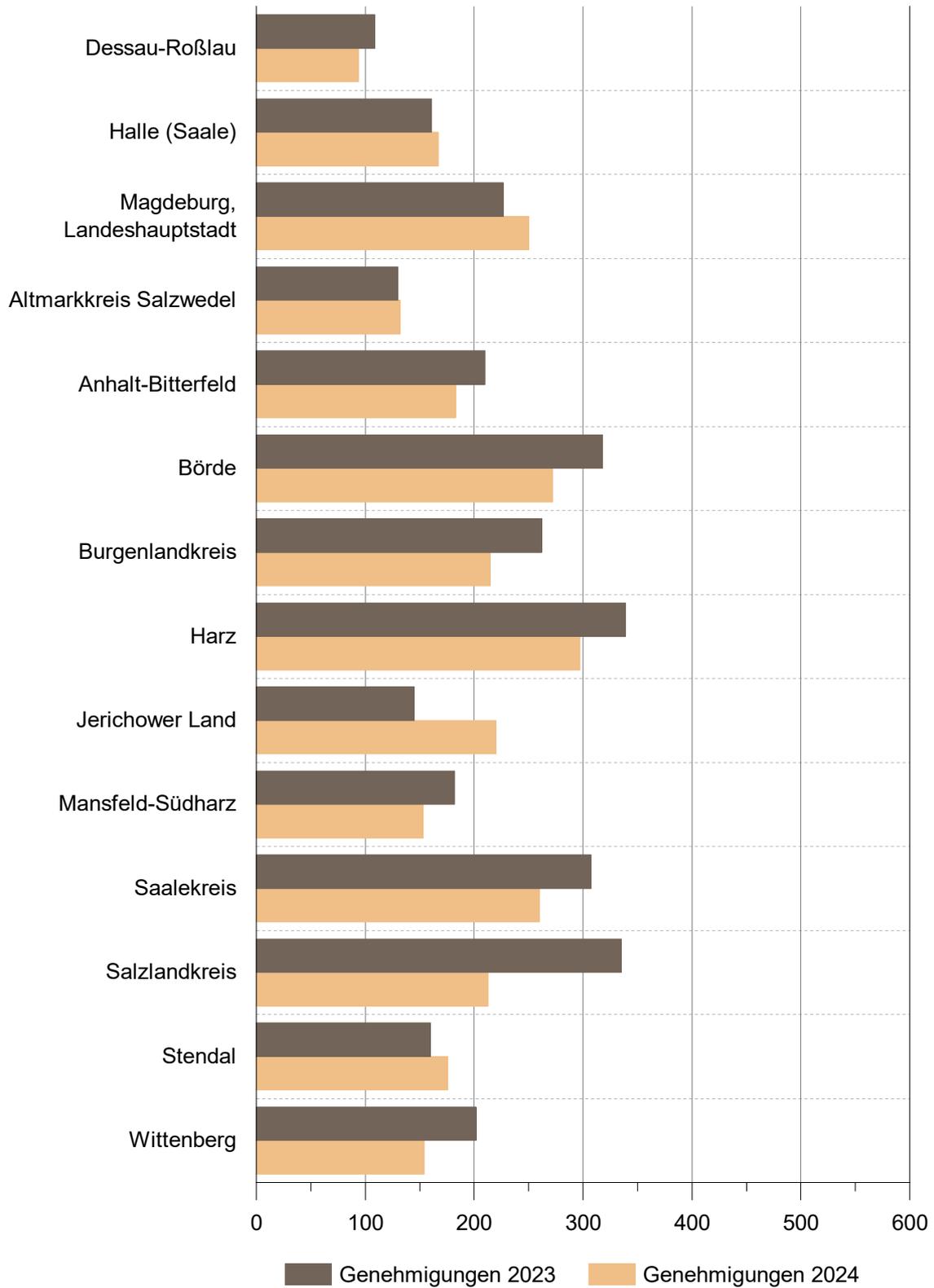
## Genehmigungen im Wohnbau – Neubau



## Genehmigungen im Nichtwohnbau – Neubau im Jahr 2024



## Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau insgesamt nach kreisfreien Städten und Landkreisen



**1. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) im Jahr 2024 und deren Entwicklung gegenüber dem Jahr 2023**

Lfd. Nr.	Gebäudeart ----- Bauherr	Errichtung neuer Gebäude						veranschlagte Kosten des Bauwerks
		Gebäude	Raum- inhalt	Wohnungen		Wohn- räume	Nutz- fläche	
				insgesamt	Wohnfläche			
		Anzahl	1 000 m <sup>3</sup>	Anzahl	100 m <sup>2</sup>	Anzahl	100 m <sup>2</sup>	
<b>Wohnbau</b>								
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	845	582	845	1 147,8	4 472	121,8	229 977
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	116	91	232	191,0	733	21,0	31 335
3	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	71	475	1 306	880,1	3 516	164,0	160 606
4	Wohnheime	-	-	-	-	-	-	-
5	<b>Wohngebäude insgesamt</b>	<b>1 032</b>	<b>1 148</b>	<b>2 383</b>	<b>2 219,0</b>	<b>8 721</b>	<b>306,8</b>	<b>421 918</b>
6	dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	79	207	543	397,7	1 463	46,5	56 323
<b>Nichtwohnbau</b>								
7	Anstaltsgebäude	27	116	1	0,5	2	192,3	57 806
8	Büro- und Verwaltungsgebäude	44	247	1	0,3	2	480,3	99 747
9	Landwirtschaftl. Betriebsgebäude	38	334	2	1,6	5	496,3	25 575
10	Nichtlandwirtschaftl. Betriebs- gebäude	361	3 977	4	4,4	15	4 152,4	378 326
11	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	83	1 504	-	-	-	1 563,8	153 217
12	Handels- und Lagergebäude	117	2 280	4	4,4	15	2 209,3	185 537
13	Hotels und Gaststätten	10	18	-	-	-	39,9	10 973
14	Sonstige Nichtwohngebäude	76	275	4	8,0	16	481,9	113 625
15	<b>Nichtwohngebäude insgesamt</b>	<b>546</b>	<b>4 949</b>	<b>12</b>	<b>14,9</b>	<b>40</b>	<b>5 803,2</b>	<b>675 079</b>
<b>Zu- bzw. Abnahme zum Vorjahr um %</b>								
<b>Wohnbau</b>								
16	Wohngebäude mit 1 Wohnung	-23,7	-28,8	-23,7	-28,6	-28,4	-22,7	-24,1
17	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	205,3	133,3	205,3	148,7	148,5	195,8	130,9
18	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	-40,8	-26,7	-22,4	-25,7	-18,1	-38,1	-13,3
19	Wohnheime	-	-	-	-	-	-	-
20	<b>Wohngebäude insgesamt</b>	<b>-18,5</b>	<b>-23,7</b>	<b>-16,9</b>	<b>-22,6</b>	<b>-19,5</b>	<b>-28,6</b>	<b>-15,9</b>
21	dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	182,1	-8,8	2,6	-4,9	-2,5	-51,6	-7,8
<b>Nichtwohnbau</b>								
22	Anstaltsgebäude	68,8	-13,4	-95,7	-95,1	-95,7	-35,4	14,1
23	Büro- und Verwaltungsgebäude	12,8	-68,2	-98,1	-98,9	-98,3	-37,5	22,9
24	Landwirtschaftl. Betriebsgebäude	15,2	41,5	-33,3	-70,4	-64,3	30,5	28,0
25	Nichtlandwirtschaftl. Betriebs- gebäude	25,8	-35,6	0,0	-21,4	-6,3	-27,8	-17,9
26	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	16,9	-19,2	-	-	-	-10,5	8,0
27	Handels- und Lagergebäude	-5,6	-41,8	100,0	57,1	87,5	-36,4	-21,3
28	Hotels und Gaststätten	25,0	-41,9	-100,0	-100,0	-100,0	-16,0	7,3
29	Sonstige Nichtwohngebäude	26,7	-11,6	-20,0	73,9	-11,1	1,6	5,9
30	<b>Nichtwohngebäude insgesamt</b>	<b>25,5</b>	<b>-35,2</b>	<b>-86,4</b>	<b>-71,9</b>	<b>-81,1</b>	<b>-24,3</b>	<b>-3,8</b>

## 2. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau

Lfd. Nr.	Gebäudeart ----- Bauherr	Alle Baumaßnahmen					
		Gebäude/ Baumaß- nahme	Nutzfläche	Wohnungen		Wohn- räume	veranschlagte Kosten des Bauwerks
				insgesamt	Wohn- fläche		
		Anzahl	100 m <sup>2</sup>	Anzahl	100m <sup>2</sup>	Anzahl	1 000 EUR
<b>Wohnbau</b>							
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	X	X	X	X	X	X
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	X	X	X	X	X	X
3	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	X	X	X	X	X	X
4	Wohnheime	8	-3,9	17	8,4	13	1 237
<b>5</b>	<b>Wohngebäude insgesamt</b>	<b>1 993</b>	<b>-114,6</b>	<b>3 124</b>	<b>3 068,3</b>	<b>11 331</b>	<b>664 608</b>
6	dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	124	-20,1	720	539,4	1 998	96 380
Von den Wohngebäuden entfielen auf							
7	Öffentliche Bauherren	49	-3,8	51	83,2	267	32 087
8	Unternehmen	362	-65,8	1 571	1 120,4	4 232	249 191
davon							
9	Wohnungsunternehmen	264	-72,1	954	702,5	2 481	167 378
10	Immobilienfonds	3	10,4	78	50,2	228	9 144
11	sonstige Unternehmen (ohne Wohnungsunternehmen)	95	-4,1	539	367,7	1 523	72 669
12	Private Haushalte	1 579	-46,3	1 480	1 856,0	6 794	378 470
13	Organisationen ohne Erwerbszweck	3	1,3	22	8,6	38	4 860
<b>Nichtwohnbau</b>							
14	Anstaltsgebäude	47	313,3	-69	-50,8	-189	62 529
15	Büro- und Verwaltungsgebäude	74	502,8	1	-0,5	-18	127 223
16	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	51	511,2	5	2,9	6	28 587
17	Nichtlandwirtschaftliche Betriebs- gebäude	486	4 661,0	15	15,0	36	439 571
18	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	116	1 701,2	9	8,3	23	183 447
19	Handelsgebäude	49	406,5	8	8,2	23	47 066
20	Warenlagergebäude	113	1 898,8	1	0,7	3	153 650
21	Hotels und Gaststätten	30	51,7	-3	-2,3	-13	20 396
22	Sonstige Nichtwohngebäude	135	510,4	43	31,3	105	144 784
<b>23</b>	<b>Nichtwohngebäude insgesamt</b>	<b>793</b>	<b>6 498,6</b>	<b>-5</b>	<b>-2,1</b>	<b>-60</b>	<b>802 694</b>
Von den Nichtwohngebäuden entfielen auf							
24	Öffentliche Bauherren	140	1 171,9	-	-	-	274 732
25	Unternehmen	373	4 807,4	-25	-22,0	-75	462 653
26	dar. Produzierendes Gewerbe	138	1 271,6	-1	-1,8	-13	169 377
27	Handel, Dienstleistungen, Versicherungsgewerbe	159	1 275,6	-24	-15,9	-60	123 512
28	Private Haushalte	246	377,8	23	22,0	28	36 887
29	Organisationen ohne Erwerbszweck	34	141,6	-3	-2,1	-13	28 422

## nach Gebäudearten und Bauherren - Jahr 2024

Errichtung neuer Gebäude									Lfd. Nr.
Gebäude	dar. in Fertig- teilbauweise	Raum- inhalt	Nutz- fläche	Wohnungen		Wohn- räume	veran- schlagte Kosten des Bauwerks		
				insgesamt	Wohn- fläche				
Anzahl		1 000 m³	100 m²	Anzahl	100 m²	Anzahl	1 000 EUR		
<b>Wohnbau</b>									
845	163	582	121,8	845	1 147,8	4 472	229 977	1	
116	11	91	21,0	232	191,0	733	31 335	2	
71	5	475	164,0	1 306	880,1	3 516	160 606	3	
-	-	-	-	-	-	-	-	4	
<b>1 032</b>	<b>179</b>	<b>1 148</b>	<b>306,8</b>	<b>2 383</b>	<b>2 219,0</b>	<b>8 721</b>	<b>421 918</b>	<b>5</b>	
79	7	207	46,5	543	397,7	1 463	56 323	6	
4	1	18	5,7	39	30,6	130	10 085	7	
183	30	419	128,4	1 141	801,6	3 253	134 560	8	
114	27	272	65,6	723	504,3	1 990	79 930	9	
2	-	26	12,1	76	48,5	221	8 965	10	
67	3	122	50,7	342	248,8	1 042	45 665	11	
844	147	705	170,4	1 183	1 379,2	5 305	272 473	12	
1	1	6	2,3	20	7,6	33	4 800	13	
<b>Nichtwohnbau</b>									
27	8	116	192,3	1	0,5	2	57 806	14	
44	10	247	480,3	1	0,3	2	99 747	15	
38	14	334	496,3	2	1,6	5	25 575	16	
361	142	3 977	4 152,4	4	4,4	15	378 326	17	
83	38	1 504	1 563,8	-	-	-	153 217	18	
22	9	224	347,0	4	4,4	15	35 589	19	
95	55	2 056	1 862,3	-	-	-	149 948	20	
10	5	18	39,9	-	-	-	10 973	21	
76	22	275	481,9	4	8,0	16	113 625	22	
<b>546</b>	<b>196</b>	<b>4 949</b>	<b>5 803,2</b>	<b>12</b>	<b>14,9</b>	<b>40</b>	<b>675 079</b>	<b>23</b>	
96	35	553	815,3	-	-	-	216 542	24	
258	119	4 135	4 504,0	2	1,7	9	410 006	25	
103	50	900	1 174,4	-	-	-	155 425	26	
97	47	844	1 091,9	1	0,8	5	92 777	27	
171	34	192	351,3	10	13,2	31	25 548	28	
21	8	70	132,6	-	-	-	22 983	29	

## 3. Genehmigungen für Wohngebäude nach Gebäudeart und Bauherren - Neubau insgesamt - Jahr 2024

Lfd. Nr.	Gebäudeart ----- Bauherr	Errichtung neuer Gebäude						
		Gebäude	Raum- inhalt	Nutz- fläche	Wohnungen		Wohn- räume	veranschlagte Kosten des Bauwerks
					insgesamt	Wohnfläche		
		Anzahl	1 000 m <sup>3</sup>	100 m <sup>2</sup>	Anzahl	100 m <sup>2</sup>	Anzahl	1 000 EUR
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	845	582	121,8	845	1 147,8	4 472	229 977
2	davon öffentliche Bauherren	1	1	-	1	1,4	6	428
3	Unternehmen	94	47	7,2	94	103,5	409	16 873
4	private Haushalte	750	535	114,6	750	1 043,0	4 057	212 676
5	Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-
6	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	116	91	21,0	232	191,0	733	31 335
7	davon öffentliche Bauherren	-	-	-	-	-	-	-
8	Unternehmen	43	25	10,1	86	58,5	233	4 606
9	private Haushalte	73	66	10,9	146	132,5	500	26 729
10	Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-
11	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	71	475	164,0	1 306	880,1	3 516	160 606
12	davon öffentliche Bauherren	3	18	5,7	38	29,2	124	9 657
13	Unternehmen	46	348	111,1	961	639,6	2 611	113 081
14	private Haushalte	21	104	44,9	287	203,8	748	33 068
15	Organisationen ohne Erwerbszweck	1	6	2,3	20	7,6	33	4 800
16	Wohnheime	-	-	-	-	-	-	-
17	davon öffentliche Bauherren	-	-	-	-	-	-	-
18	Unternehmen	-	-	-	-	-	-	-
19	private Haushalte	-	-	-	-	-	-	-
20	Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-
21	<b>Wohngebäude insgesamt</b>	<b>1 032</b>	<b>1 148</b>	<b>306,8</b>	<b>2 383</b>	<b>2 219,0</b>	<b>8 721</b>	<b>421 918</b>
22	davon öffentliche Bauherren	4	18	5,7	39	30,6	130	10 085
23	Unternehmen	183	419	128,4	1 141	801,6	3 253	134 560
24	private Haushalte	844	705	170,4	1 183	1 379,2	5 305	272 473
25	Organisationen ohne Erwerbszweck	1	6	2,3	20	7,6	33	4 800
26	darunter Wohngebäude mit Eigentumswohnungen	79	207	46,5	543	397,7	1 463	56 323
27	davon öffentliche Bauherren	-	-	-	-	-	-	-
28	Unternehmen	54	160	35,3	406	305,1	1 118	42 900
29	private Haushalte	25	47	11,3	137	92,6	345	13 423
30	Organisationen ohne Erwerbszweck	-	-	-	-	-	-	-

## 4. Genehmigungen für Nichtwohngebäude nach Gebäudeart und Bauherren - Neubau insgesamt - Jahr 2024

Lfd. Nr.	Gebäudeart ----- Bauherr	Errichtung neuer Gebäude						veranschlagte Kosten des Bauwerks
		Gebäude	Raum- inhalt	Nutz- fläche	Wohnungen		Wohn- räume	
					insgesamt	Wohnfläche		
		Anzahl	1 000 m <sup>3</sup>	100 m <sup>2</sup>	Anzahl	100 m <sup>2</sup>	Anzahl	
1	Anstaltsgebäude	27	116	192,3	1	0,5	2	57 806
2	davon öffentliche Bauherren	9	77	129,8	-	-	-	44 688
3	Unternehmen	9	26	38,7	-	-	-	5 031
4	private Haushalte	7	3	5,4	1	0,5	2	1 142
5	Organisationen ohne Erwerbszweck	2	10	18,4	-	-	-	6 945
6	Büro- und Verwaltungsgebäude	44	247	480,3	1	0,3	2	99 747
7	davon öffentliche Bauherren	11	34	49,7	-	-	-	22 243
8	Unternehmen	25	186	378,2	-	-	-	72 772
9	private Haushalte	5	5	9,1	1	0,3	2	959
10	Organisationen ohne Erwerbszweck	3	22	43,4	-	-	-	3 773
11	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	38	334	496,3	2	1,6	5	25 575
12	davon öffentliche Bauherren	6	113	157,9	-	-	-	7 208
13	Unternehmen	24	214	326,7	-	-	-	17 523
14	private Haushalte	7	5	8,6	2	1,6	5	694
15	Organisationen ohne Erwerbszweck	1	1	3,2	-	-	-	150
16	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude	361	3 977	4 152,4	4	4,4	15	378 326
17	davon öffentliche Bauherren	39	179	235,1	-	-	-	66 223
18	Unternehmen	183	3 643	3 632,6	1	0,8	5	292 390
19	private Haushalte	133	145	263,7	3	3,6	10	15 915
20	Organisationen ohne Erwerbszweck	6	10	21,0	-	-	-	3 798
21	sonstige Nichtwohngebäude	76	275	481,9	4	8,0	16	113 625
22	davon öffentliche Bauherren	31	149	242,9	-	-	-	76 180
23	Unternehmen	17	66	127,9	1	0,9	4	22 290
24	private Haushalte	19	33	64,5	3	7,1	12	6 838
25	Organisationen ohne Erwerbszweck	9	27	46,7	-	-	-	8 317
26	<b>Nichtwohngebäude insgesamt</b>	<b>546</b>	<b>4 949</b>	<b>5 803,2</b>	<b>12</b>	<b>14,9</b>	<b>40</b>	<b>675 079</b>
27	davon öffentliche Bauherren	96	553	815,3	-	-	-	216 542
28	Unternehmen	258	4 135	4 504,0	2	1,7	9	410 006
29	private Haushalte	171	192	351,3	10	13,2	31	25 548
30	Organisationen ohne Erwerbszweck	21	70	132,6	-	-	-	22 983

## 5. Genehmigungen im Nichtwohnbau für ausgewählte

Lfd. Nr.	Gebäudeart ----- Bauherr	Alle Baumaßnahmen					veranschlagte Kosten des Bauwerks
		Gebäude/ Baumaß- nahme	Nutzfläche	Wohnungen		Wohn- räume	
				insgesamt	Wohn- fläche		
Anzahl	100 m <sup>2</sup>	Anzahl	100m <sup>2</sup>	Anzahl	1 000 EUR		
1	<b>Ausgewählte Infrastrukturgebäude</b>						
	<b>insgesamt</b>	<b>190</b>	<b>1 066,4</b>	<b>-31</b>	<b>-23,4</b>	<b>-104</b>	<b>241 196</b>
	davon						
2	öffentliche Bauherren	81	706,5	-	-	-	165 630
3	Unternehmen	59	213,6	-31	-21,2	-69	46 636
4	dar. Land- u. Forstwirtschaft, Tierhaltung und Fischerei	1	0,9	1	0,9	4	199
5	Produzierendes Gewerbe	14	33,7	-1	-1,7	-5	12 254
6	Handel, Kreditinst., Versich.Dienstleist., Verkehr u. Nachrichtenübermittlung	31	66,8	-25	-15,2	-54	14 039
7	private Haushalte	32	77,9	-	-2,2	-35	9 066
8	Organisationen ohne Erwerbszweck	18	68,3	-	-	-	19 864
	davon						
9	Gebäude f. öffentl. Sicherheit u. Ordnung	27	368,8	-	-	-	54 237
10	Gebäude im kulturellen Bereich	7	74,2	5	8,1	18	16 023
11	Gebäude f. Bildung, Wissensch. u. Forschung	22	111,1	8	2,8	11	37 288
12	dar. Allgemein- u. berufsbildende Schulen	16	58,1	8	2,8	11	16 062
13	Wissenschaftliche u. sonstige Hochschulen	3	8,2	-	-	-	4 200
14	Gebäude des Gesundheitswesens	23	122,5	-4	-2,4	-12	15 701
15	dar. Krankenhäuser aller Art	2	64,7	-	-	-	1 200
16	Gebäude des Sozialwesens	32	175,2	-45	-30,5	-105	37 911
	davon						
17	für Kinder und Jugendliche	24	102,7	-1	-1,8	- 5	25 954
18	für Behinderte	3	19,2	-	-	-	7 245
19	für ältere Menschen	5	53,3	-44	-28,7	-100	4 712
20	Gebäude f. Freizeit, Erholung und Sport	52	144,0	5	-1,3	-16	46 573
21	Gebäude der Ver- und Entsorgung	24	62,4	-	-	-	32 485
	davon						
22	für Versorgung	19	54,4	-	-	-	30 608
23	für Entsorgung	5	8,0	-	-	-	1 877
24	Gebäude des Verk.- und Nachrichtenwesens	3	8,1	-	-	-	978

## Infrastrukturgebäude nach Bauherren - Jahr 2024

Errichtung neuer Gebäude							Lfd. Nr.
Gebäude/ Baumaßnahme	Rauminhalt	Nutzfläche	Wohnungen		Wohn- räume	veranschlagte Kosten des Bauwerks	
			insgesamt	Wohn- fläche			
Anzahl	1 000 m <sup>3</sup>	100 m <sup>2</sup>	Anzahl	100 m <sup>2</sup>	Anzahl	1 000 EUR	
<b>107</b>	<b>400</b>	<b>660,7</b>	<b>5</b>	<b>8,6</b>	<b>18</b>	<b>174 226</b>	<b>1</b>
46	234	357,6	-	-	-	115 541	2
36	96	175,7	1	0,9	4	35 831	3
1	1	0,9	1	0,9	4	199	4
11	19	31,2	-	-	-	11 719	5
15	14	36,8	-	-	-	4 071	6
16	34	65,0	4	7,7	14	7 819	7
9	36	62,4	-	-	-	15 035	8
15	87	115,1	-	-	-	37 577	9
5	47	75,0	3	7,1	12	15 858	10
11	61	100,2	1	0,9	4	33 022	11
7	24	48,6	1	0,9	4	12 552	12
2	8	7,6	-	-	-	4 095	13
8	27	53,4	-	-	-	11 429	14
1	1	2,0	-	-	-	400	15
16	73	125,0	-	-	-	27 551	16
13	46	85,1	-	-	-	18 895	17
2	10	18,4	-	-	-	6 945	18
1	17	21,5	-	-	-	1 711	19
28	74	125,8	1	0,5	2	31 007	20
22	27	58,2	-	-	-	17 204	21
17	23	50,2	-	-	-	15 327	22
5	5	8,0	-	-	-	1 877	23
2	4	8,0	-	-	-	578	24

## 6. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) nach

Lfd. Nr.	Gebäudeart	A = Gebäudeanzahl B = Anzahl d. Wohnungen <sup>1</sup> Rauminhalt <sup>2</sup>	Insgesamt	Errichtung neuer Gebäude			
				vorwiegend verwendete primäre Heizenergie			
				Öl	Gas	Strom	Fernwärme/ Fernkälte
				Anzahl/1 000 m <sup>3</sup>			
<b>Wohnbau</b>							
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	A	845	-	21	30	2
2		B	845	-	21	30	2
3	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	A	116	-	1	-	1
4		B	232	-	2	-	2
5	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	A	71	-	9	1	9
6		B	1 306	-	218	15	184
7	Wohnheime	A	-	-	-	-	-
8		B	-	-	-	-	-
9	<b>Wohngebäude insgesamt</b>	<b>A</b>	<b>1 032</b>	<b>-</b>	<b>31</b>	<b>31</b>	<b>12</b>
10		<b>B</b>	<b>2 383</b>	<b>-</b>	<b>241</b>	<b>45</b>	<b>188</b>
	darunter						
11	Wohngebäude mit Eigentumswohnungen	A	79	-	5	-	3
12		B	543	-	180	-	55
<b>Nichtwohnbau</b>							
13	Anstaltsgebäude	A	27	1	5	2	6
14		B	116	1	2	1	75
15	Büro- und Verwaltungsgebäude	A	44	-	5	1	11
16		B	247	-	4	1	167
17	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	A	38	-	-	2	3
18		B	334	-	-	10	51
19	Nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude	A	361	1	13	24	15
20		B	3 977	3	708	566	317
21	Sonstige Nichtwohngebäude	A	76	-	6	4	11
22		B	275	-	17	2	85
23	<b>Nichtwohngebäude insgesamt</b>	<b>A</b>	<b>546</b>	<b>2</b>	<b>29</b>	<b>33</b>	<b>46</b>
24		<b>B</b>	<b>4 949</b>	<b>4</b>	<b>731</b>	<b>581</b>	<b>695</b>

<sup>1</sup> bei Wohngebäuden = Angabe der Anzahl der Wohnungen

<sup>2</sup> bei Nichtwohngebäuden = Angabe des Rauminhalts in 1 000 Kubikmetern

## Gebäudearten und Art der verwendeten primären Heizenergie im Jahr 2024

Errichtung neuer Gebäude								Lfd. Nr.
vorwiegend verwendete primäre Heizenergie								
Geothermie	Umweltthermie	Solarthermie	Holz	Biogas/ Biomethan	sonst. Biomasse	sonst. Energie	keine Energie	
Anzahl/1 000 m <sup>3</sup>								
<b>Wohnbau</b>								
65	709	3	13	1	-	1	-	1
65	709	3	13	1	-	1	-	2
5	108	-	1	-	-	-	-	3
10	216	-	2	-	-	-	-	4
4	42	3	2	-	-	1	-	5
39	792	12	34	-	-	12	-	6
-	-	-	-	-	-	-	-	7
-	-	-	-	-	-	-	-	8
<b>74</b>	<b>859</b>	<b>6</b>	<b>16</b>	<b>1</b>	-	<b>2</b>	-	9
<b>114</b>	<b>1 717</b>	<b>15</b>	<b>49</b>	<b>1</b>	-	<b>13</b>	-	10
1	69	1	-	-	-	-	-	11
6	297	5	-	-	-	-	-	12
<b>Nichtwohnbau</b>								
-	13	-	-	-	-	-	-	13
-	37	-	-	-	-	-	-	14
5	20	-	1	-	1	-	-	15
15	54	-	1	-	5	-	-	16
-	1	2	-	-	-	-	-	30
-	11	51	-	-	-	-	-	210
7	49	4	1	-	1	3	243	19
29	1 614	121	1	-	1	49	570	20
4	24	2	2	-	-	-	23	21
18	111	1	11	-	-	-	29	22
<b>16</b>	<b>107</b>	<b>8</b>	<b>4</b>	-	<b>2</b>	<b>3</b>	<b>296</b>	23
<b>63</b>	<b>1 827</b>	<b>173</b>	<b>14</b>	-	<b>6</b>	<b>49</b>	<b>809</b>	24

<sup>1</sup> bei Wohngebäuden = Angabe der Anzahl der Wohnungen

<sup>2</sup> bei Nichtwohngebäuden = Angabe des Rauminhalts in 1 000 Kubikmetern

## 7. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau (Neubau) nach Gebäudearten und Art der Beheizung im Jahr 2024

Lfd. Nr.	Gebäudeart	A = Gebäudeanzahl B = Anzahl d. Wohnungen <sup>1</sup> Rauminhalt <sup>2</sup>	Errichtung neuer Gebäude						
			Insgesamt	davon mit					
				Fern- heizung	Block- heizung	Zentral- heizung	Etagen- heizung	Einzel- raum- heizung	ohne Heizung
Anzahl/1 000 m <sup>3</sup>									
<b>Wohnbau</b>									
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	A	845	2	-	833	1	9	-
2		B	845	2	-	833	1	9	-
3	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	A	116	1	-	115	-	-	-
4		B	232	2	-	230	-	-	-
5	Wohngebäude mit 3 und mehr	A	71	9	-	62	-	-	-
6	Wohnungen	B	1 306	184	-	1 122	-	-	-
7	Wohnheime	A	-	-	-	-	-	-	-
8		B	-	-	-	-	-	-	-
9	<b>Wohngebäude insgesamt</b>	<b>A</b>	<b>1 032</b>	<b>12</b>	<b>-</b>	<b>1 010</b>	<b>1</b>	<b>9</b>	<b>-</b>
10		<b>B</b>	<b>2 383</b>	<b>188</b>	<b>-</b>	<b>2 185</b>	<b>1</b>	<b>9</b>	<b>-</b>
	darunter								
11	Wohngebäude mit Eigentums-	A	79	3	-	76	-	-	-
12	wohnungen	B	543	55	-	488	-	-	-
<b>Nichtwohnbau</b>									
13	Anstaltsgebäude	A	27	6	-	20	-	1	-
14		B	116	75	-	41	-	1	-
15	Büro- und Verwaltungsgebäude	A	44	11	1	31	-	1	-
16		B	247	167	1	79	-	1	-
17	Landwirtschaftliche Betriebs-	A	38	3	-	5	-	-	30
18	gebäude	B	334	51	-	72	-	-	210
19	Nichtlandwirtschaftliche Betriebs-	A	361	15	2	84	-	17	243
20	gebäude	B	3 977	317	12	1 955	-	1 124	570
21	Sonstige Nichtwohngebäude	A	76	11	1	39	-	2	23
22		B	275	85	0	160	-	1	29
23	<b>Nichtwohngebäude insgesamt</b>	<b>A</b>	<b>546</b>	<b>46</b>	<b>4</b>	<b>179</b>	<b>-</b>	<b>21</b>	<b>296</b>
24		<b>B</b>	<b>4 949</b>	<b>695</b>	<b>13</b>	<b>2 306</b>	<b>-</b>	<b>1 126</b>	<b>809</b>

<sup>1</sup> bei Wohngebäuden = Angabe der Anzahl der Wohnungen

<sup>2</sup> bei Nichtwohngebäuden = Angabe des Rauminhalts in 1 000 Kubikmetern

## 8. Genehmigungen im Wohn- und Nichtwohnbau im Jahr 2024 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Alle Baumaßnahmen				veranschlagte Kosten des Bauwerks  1 000 EUR
		Gebäude/ Baumaßnahme	Nutzfläche	Wohnungen		
				insgesamt	Wohnfläche	
Anzahl	100 m <sup>2</sup>	Anzahl	100 m <sup>2</sup>			
1	Dessau-Roßlau, Stadt	94	111,2	133	104,1	44 515
2	Halle (Saale), Stadt	167	285,7	438	375,7	156 175
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	250	703,7	909	664,1	252 913
4	Altmarkkreis Salzwedel	132	311,7	63	92,7	67 169
5	Anhalt-Bitterfeld	183	434,9	110	156,2	83 298
6	Börde	272	675,0	264	264,7	110 353
7	Burgenlandkreis	215	159,1	120	152,3	75 753
8	Harz	297	518,1	164	235,6	134 369
9	Jerichower Land	220	780,7	275	234,6	125 303
10	Mansfeld-Südharz	153	102,3	154	140,4	42 356
11	Saalekreis	260	699,2	225	260,2	130 543
12	Salzlandkreis	213	956,7	33	116,6	122 304
13	Stendal	176	456,4	119	144,0	72 409
14	Wittenberg	154	189,5	112	125,0	49 842
15	<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>2 786</b>	<b>6 384,0</b>	<b>3 119</b>	<b>3 066,2</b>	<b>1 467 302</b>

## 9. Genehmigungen im Wohnbau (Neubau) im Jahr 2024 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Errichtung neuer Wohngebäude				Darunter Wohngebäude mit ... Wohnungen <sup>1</sup>				
		Gebäude	Raum- inhalt	Wohnungen		veran- schlagte Kosten des Bauwerks	1	2	3 oder mehr	
				insgesamt	Wohn- fläche				Gebäude	Woh- nungen
Anzahl	1 000 m <sup>3</sup>	Anzahl	100 m <sup>2</sup>	1 000 EUR	Anzahl					
1	Dessau-Roßlau, Stadt	32	37	84	71,4	16 199	30	-	2	54
2	Halle (Saale), Stadt	57	163	365	286,6	52 249	43	3	11	316
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	108	250	663	473,7	83 253	64	23	21	553
4	Altmarkkreis Salzwedel	47	45	79	87,0	16 135	42	2	3	33
5	Anhalt-Bitterfeld	61	67	120	134,9	24 014	54	3	4	60
6	Börde	137	108	203	214,4	44 405	121	11	5	60
7	Burgenlandkreis	54	42	64	82,6	19 181	50	3	1	8
8	Harz	87	73	112	147,8	31 212	75	8	4	21
9	Jerichower Land	128	80	214	171,2	24 753	79	44	5	47
10	Mansfeld-Südharz	64	63	134	121,8	24 899	59	3	2	69
11	Saalekreis	103	92	150	178,1	39 348	88	9	6	44
12	Salzlandkreis	57	44	62	86,8	17 422	56	-	1	6
13	Stendal	53	46	77	90,5	15 633	47	3	3	24
14	Wittenberg	44	37	56	72,4	13 215	37	4	3	11
15	<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>1 032</b>	<b>1 148</b>	<b>2 383</b>	<b>2 219,0</b>	<b>421 918</b>	<b>845</b>	<b>116</b>	<b>71</b>	<b>1 306</b>

<sup>1</sup> ohne Wohnheime

**10. Genehmigungen im Wohnbau (Neubau) - Fertigteilbau - im Jahr 2024 in den kreisfreien Städten und Landkreisen**

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Errichtung neuer Wohngebäude					Darunter Wohngebäude mit ... Wohnungen <sup>1</sup>			
		Gebäude	Raum- inhalt	Wohnungen		veran- schlagte Kosten des Bauwerks	1	2	3 oder mehr	
				insgesamt	Wohn- fläche				Gebäude	Woh- nungen
		Anzahl	1 000 m <sup>3</sup>	Anzahl	100 m <sup>2</sup>	1 000 EUR	Anzahl			
1	Dessau-Roßlau, Stadt	4	6	11	11,8	3 748	3	-	1	8
2	Halle (Saale), Stadt	7	5	7	10,7	2 621	7	-	-	-
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	9	31	90	61,6	6 577	6	1	2	82
4	Altmarkkreis Salzwedel	5	3	5	5,9	1 130	5	-	-	-
5	Anhalt-Bitterfeld	14	9	14	19,1	3 769	14	-	-	-
6	Börde	17	15	37	26,4	8 782	15	1	1	20
7	Burgenlandkreis	12	8	13	17,4	3 757	11	1	-	-
8	Harz	15	11	16	21,4	5 860	14	1	-	-
9	Jerichower Land	40	20	69	42,9	6 167	34	5	1	25
10	Mansfeld-Südharz	7	4	7	7,9	2 223	7	-	-	-
11	Saalekreis	25	15	26	32,9	7 766	24	1	-	-
12	Salzlandkreis	8	5	8	11,9	2 282	8	-	-	-
13	Stendal	7	3	8	8,0	1 674	6	1	-	-
14	Wittenberg	9	5	9	9,8	2 501	9	-	-	-
15	<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>179</b>	<b>141</b>	<b>320</b>	<b>287,4</b>	<b>58 857</b>	<b>163</b>	<b>11</b>	<b>5</b>	<b>135</b>

<sup>1</sup> ohne Wohnheime

## 11. Genehmigungen im Nichtwohnbau (Neubau) im Jahr 2024 in den kreisfreien Städten und Landkreisen

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Errichtung neuer Nichtwohngebäude					veranschlagte Kosten des Bauwerks  1 000 EUR
		Gebäude	Rauminhalt	Nutzfläche	Wohnungen		
					insgesamt	darin Wohnfläche	
Anzahl	1 000 m <sup>3</sup>	100 m <sup>2</sup>	Anzahl	100 m <sup>2</sup>			
1	Dessau-Roßlau, Stadt	15	65	115,4	-	-	11 316
2	Halle (Saale), Stadt	21	145	238,9	2	1,6	43 951
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	23	417	599,4	3	7,1	104 563
4	Altmarkkreis Salzwedel	32	128	236,1	-	-	40 470
5	Anhalt-Bitterfeld	31	340	407,1	-	-	37 063
6	Börde	54	320	394,4	-	-	46 941
7	Burgenlandkreis	37	125	174,8	-	-	24 127
8	Harz	87	514	533,8	-	-	66 911
9	Jerichower Land	30	800	782,7	-	-	77 139
10	Mansfeld-Südharz	25	36	68,7	-	-	8 016
11	Saalekreis	63	552	667,6	2	1,3	71 994
12	Salzlandkreis	46	1 027	930,6	1	0,8	78 354
13	Stendal	46	345	452,3	4	4,1	42 513
14	Wittenberg	36	134	201,6	-	-	21 721
15	<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>546</b>	<b>4 949</b>	<b>5 803,2</b>	<b>12</b>	<b>14,9</b>	<b>675 079</b>

## 12. Überhang an genehmigten, aber noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben am 31.12.2024

Lfd. Nr.	Gebäudeart ----- Bauherr	Insgesamt <sup>1</sup>		Errichtung neuer Gebäude					
		Gebäude/ Baumaßnahmen	Wohnungen	unter Dach (rohbaufertig)		noch nicht unter Dach		noch nicht begonnen	
				Ge- bäude	Woh- nungen	Ge- bäude	Woh- nungen	Ge- bäude	Woh- nungen
Anzahl									
<b>Wohnbau</b>									
1	Wohngebäude mit 1 Wohnung	X	X	681	681	713	713	1 025	1 025
2	Wohngebäude mit 2 Wohnungen	X	X	39	78	101	202	70	140
3	Wohngebäude mit 3 und mehr Wohnungen	X	X	77	930	91	845	186	3 444
4	Wohnheime	12	239	1	27	-	-	-	-
5	<b>Wohngebäude insgesamt</b>	<b>6 173</b>	<b>11 177</b>	<b>798</b>	<b>1 716</b>	<b>905</b>	<b>1 760</b>	<b>1 281</b>	<b>4 609</b>
6	dar. Wohngebäude mit Eigentums- wohnungen	276	2 171	25	213	73	268	60	1 121
Von den Wohngebäuden entfielen auf									
7	öffentliche Bauherren	157	106	1	27	12	121	15	165
8	Unternehmen	1 112	6 039	185	842	146	614	292	2 721
davon									
9	Wohnungsunternehmen	718	4 019	115	632	72	304	153	2 033
10	Immobilienfonds	59	296	28	43	10	19	7	99
11	sonstige Unternehmen (ohne Wohnungsunternehmen)	335	1 724	42	167	64	291	132	589
12	private Haushalte	4 875	4 749	603	733	745	1 000	970	1 614
13	Organisationen ohne Erwerbszweck	29	283	9	114	2	25	4	109
<b>Nichtwohnbau</b>									
14	Anstaltsgebäude	92	53	17	34	26	7	18	17
15	Büro- und Verwaltungsgebäude	218	59	15	4	33	40	58	15
16	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude	155	39	20	2	28	1	60	4
17	Nichtlandwirtschaftliche Betriebs- gebäude	1 217	78	166	1	268	5	440	7
18	dar. Fabrik- und Werkstattgebäude	321	48	62	1	61	1	97	1
19	Handelsgebäude	113	20	6	-	12	2	34	4
20	Warenlagergebäude	306	10	49	-	73	-	137	1
21	Hotels und Gaststätten	98	-5	4	-	7	-	13	1
22	Sonstige Nichtwohngebäude	358	115	45	2	61	3	84	14
23	<b>Nichtwohngebäude insgesamt</b>	<b>2 040</b>	<b>344</b>	<b>263</b>	<b>43</b>	<b>416</b>	<b>56</b>	<b>660</b>	<b>57</b>
Von den Nichtwohngebäuden entfielen auf									
24	öffentliche Bauherren	291	13	39	-	53	-	85	-
25	Unternehmen	1 133	271	163	42	222	50	373	41
26	dar. Produzierendes Gewerbe	382	16	77	2	74	1	139	3
27	Handel, Dienstleistungen, Versicherungsgewerbe	531	108	51	4	104	42	152	6
28	private Haushalte	510	66	51	1	127	6	172	14
29	Organisationen ohne Erwerbszweck	106	-6	10	-	14	-	30	2

<sup>1</sup> einschließlich Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden

**13. Überhang an genehmigten, aber noch nicht fertiggestellten Bauvorhaben am 31.12.2024 in den kreisfreien Städten und Landkreisen**

Lfd. Nr.	Kreisfreie Stadt Landkreis Land	Insgesamt <sup>1</sup>		Errichtung neuer Gebäude					
		Gebäude/ Baumaßnahmen	Wohnungen	unter Dach (rohbaufertig)		noch nicht unter Dach		noch nicht begonnen	
				Ge- bäude	Woh- nungen	Ge- bäude	Woh- nungen	Ge- bäude	Woh- nungen
Anzahl									
1	Dessau-Roßlau, Stadt	240	455	35	76	15	16	38	170
2	Halle (Saale), Stadt	563	1 683	78	331	39	79	118	699
3	Magdeburg, Landeshauptstadt	591	2 689	49	147	87	162	166	1 726
4	Altmarkkreis Salzwedel	354	275	28	23	64	53	117	173
5	Anhalt-Bitterfeld	618	663	94	139	109	133	103	161
6	Börde	577	924	144	293	91	265	189	192
7	Burgenlandkreis	889	721	53	105	146	124	192	254
8	Harz	895	1 052	96	134	188	295	200	272
9	Jerichower Land	504	570	99	97	72	109	135	184
10	Mansfeld-Südharz	541	593	6	6	138	135	123	254
11	Saalekreis	709	621	195	160	77	70	181	217
12	Salzlandkreis	703	372	118	154	69	129	151	99
13	Stendal	557	463	50	80	106	113	133	119
14	Wittenberg	472	440	16	14	120	133	95	146
15	<b>Sachsen-Anhalt</b>	<b>8 213</b>	<b>11 521</b>	<b>1 061</b>	<b>1 759</b>	<b>1 321</b>	<b>1 816</b>	<b>1 941</b>	<b>4 666</b>

<sup>1</sup> einschließlich Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden

**Statistik der Baugenehmigungen**

BG

Bitte lesen Sie vor dem Ausfüllen die dazugehörigen Erläuterungen.

Identifikationsnummer

Bauscheinnummer/Aktenzeichen

**1 Allgemeine Angaben** (Blockschrift)

**Bauherr/Bauherrin**

Name/Firma:

Anschrift:

**Anschrift des Baugrundstücks**

Straße, Nummer:

Postleitzahl, Ort:

**Lage des Baugrundstücks**

Gemeinde:

Gemeindeteil:

**Datum der Baugenehmigung bzw. Genehmigungsfreistellung**

Monat Jahr

**2 Art der Bautätigkeit**

Nur Neubau

**Errichtung eines neuen Gebäudes – überwiegend**

- in konventioneller Bauart ..... 1
- im Fertigteilbau (auch serielles/modulares Bauen) ..... 2

**Baumaßnahme an bestehendem Gebäude** ..... 3

**Bei Baumaßnahme an bestehendem Gebäude**

Ändert sich der Nutzungsschwerpunkt des Gebäudes zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau? Ja Nein  
1  2

Falls „Ja“, bitte frühere Nutzung angeben:

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? Ja Nein  
1  2

**Bei Wiederaufbau, Ersatzbau, Wiederherstellung**

In welchem Jahr wurde das Gebäude (Gebäudeteil) abgebrochen, zerstört o. Ä.? .....  
Ja Nein

Wurde ein Abgangsbogen ausgestellt? 1  2

Bei Baumaßnahmen

Füllen Sie den Fragebogen aus bei ...

- ... Neubau (für jedes Gebäude 1 Erhebungsbogen).
- ... Baumaßnahmen an einem bestehenden Gebäude.
- ... Änderung des Nutzungsschwerpunkts zwischen Wohnbau und Nichtwohnbau (bitte zusätzlich einen Abgangsbogen ausfüllen).

Name des Amtes  
Org. Einheit  
Straße + Hausnummer  
PLZ, Ort

Sie erreichen uns über  
Telefon: XXXXXXXXXXX-XXXX  
Telefax: XXXXXXXXXXX-XXXX  
E-Mail: XXXXXXXX@XXXXX.de

**Kenntnisgabe, Anzeige bzw. Genehmigungsfreistellung entspricht jeweiligem Landesrecht** ... Ja Nein  
1  2

Sonstige landesrechtliche Angaben

**Ansprechperson für Rückfragen (freiwillige Angabe)**

Name (z. B. Architekt/-in, Planverfasser/-in)

Telefon und/oder E-Mail

**3 Angaben zum Gebäude**

**Bauherr**

- Öffentlicher Bauherr** .. 1  Handel, Kreditinstitute und Versicherungsgewerbe, Dienstleistungen sowie Verkehr und Nachrichtenübermittlung ..... 6
- Unternehmen**
- Wohnungsunternehmen ..... 2
- Immobilienfonds ..... 3
- Land- und Forstwirtschaft, Tierhaltung, Fischerei ..... 4
- Produzierendes Gewerbe ..... 5
- Privater Haushalt** ..... 7
- Organisation ohne Erwerbszweck** ..... 8

**Wohngebäude (ohne Wohnheim)**

(auch Ferienhaus privat vom Eigentümer genutzt)

- ohne Eigentumswohnungen ..... 1
- mit Eigentumswohnungen ..... 2

Wohnheim ..... 3

**Nichtwohngebäude – Bitte Nutzungsart angeben:**

(z. B. Bankgebäude, Werkhalle, Ferienhaus zur gewerblichen Nutzung, Schule)

**Haustyp des Wohngebäudes**

- Einzelhaus ..... 1  Gereihtes Haus ..... 3
- Doppelhaushälfte ..... 2  Sonstiger Haustyp ..... 4

**Überwiegend verwendeter Baustoff/Tragkonstruktion**

- Ziegel ..... 1  Stahl ..... 5
- Kalksandstein ..... 2  Stahlbeton ..... 6
- Porenbeton ..... 3  Holz ..... 7
- Leichtbeton/Bims ..... 4  Sonstiges ..... 8

**Vorwiegende Art der Beheizung**

- Fernheizung ..... 1  Etagenheizung ..... 4
- Blockheizung ..... 2  Einzelraumheizung ..... 5
- Zentralheizung ..... 3  Keine Heizung ..... 6

Bei allen Baumaßnahmen

Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

noch: 3 Angaben zum Gebäude

**Verwendete Energie** (Bitte jeweils eine Position ankreuzen.)

Heizung	Primär	Sekundär	Warmwasserbereitung	Primär	Sekundär
	Keine	00 <input type="checkbox"/>		00 <input type="checkbox"/>	Keine
Öl	02 <input type="checkbox"/>	13 <input type="checkbox"/>	Öl	02 <input type="checkbox"/>	13 <input type="checkbox"/>
Gas	03 <input type="checkbox"/>	14 <input type="checkbox"/>	Gas	03 <input type="checkbox"/>	14 <input type="checkbox"/>
Strom	04 <input type="checkbox"/>	15 <input type="checkbox"/>	Strom	04 <input type="checkbox"/>	15 <input type="checkbox"/>
Fernwärme/ Fernkälte	05 <input type="checkbox"/>	16 <input type="checkbox"/>	Fernwärme/ Fernkälte	05 <input type="checkbox"/>	16 <input type="checkbox"/>
Geothermie	06 <input type="checkbox"/>	17 <input type="checkbox"/>	Geothermie	06 <input type="checkbox"/>	17 <input type="checkbox"/>
Umweltthermie (Luft/Wasser)	07 <input type="checkbox"/>	18 <input type="checkbox"/>	Umweltthermie (Luft/Wasser)	07 <input type="checkbox"/>	18 <input type="checkbox"/>
Solarthermie	08 <input type="checkbox"/>	19 <input type="checkbox"/>	Solarthermie	08 <input type="checkbox"/>	19 <input type="checkbox"/>
Holz	09 <input type="checkbox"/>	20 <input type="checkbox"/>	Holz	09 <input type="checkbox"/>	20 <input type="checkbox"/>
Biogas/ Biomethan	10 <input type="checkbox"/>	21 <input type="checkbox"/>	Biogas/ Biomethan	10 <input type="checkbox"/>	21 <input type="checkbox"/>
Sonst. Biomasse	11 <input type="checkbox"/>	22 <input type="checkbox"/>	Sonst. Biomasse	11 <input type="checkbox"/>	22 <input type="checkbox"/>
Sonst. Energie	12 <input type="checkbox"/>	23 <input type="checkbox"/>	Sonst. Energie	12 <input type="checkbox"/>	23 <input type="checkbox"/>

Falls „Sonstige Energie für Heizung“, bitte hier erläutern:

Falls „Sonstige Energie für Warmwasserbereitung“, bitte hier erläutern:

**Einsatz von Lüftungs- und Kühlungsanlagen**

**Anlagen zur Lüftung**

- mit Wärmerückgewinnung ..... 1
- ohne Wärmerückgewinnung ..... 2
- keine Nutzung ..... 3

**Anlagen zur Kühlung**

- elektrisch ..... 1
- thermisch ..... 2
- keine Nutzung ..... 3

**Art der Erfüllung des GEG**

Mehrfachnennungen möglich.

**Erneuerbare Energie** (Wärme, § 34 bis § 40)

- Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan ..... 01
- Sonstige (z. B. Umwelt-, Geo-, Solarthermie) ..... 02
- Erneuerbare Energie** (Kälte, § 41) ..... 03
- Kraft-Wärme-/Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung** (§ 43) ..... 04
- Wärmerückgewinnung** (§ 68) ..... 05
- Sonstige Abwärme** (§ 42) ..... 06
- Energieeinsparung** (§ 45) ..... 07
- Fernwärme oder Fernkälte** (§ 44) ..... 08
- Gemeinschaftliche Wärmeversorgung** (§ 107)  
z. B. Quartierslösung ..... 09
- Ausnahme(regelung)** (§ 55) ..... 10
- Befreiung** (§ 102) ..... 11
- Sonstiges** ..... 12

Falls „Sonstiges“, bitte hier erläutern:

**4 Größe des Bauvorhabens** 4

Werte ohne Kommastellen angeben.

Rauminhalt – Brutto in m<sup>3</sup> (DIN 277) 01 \_\_\_\_\_

Anzahl der Vollgeschosse (laut LBO) ..... 02 \_\_\_\_\_

neuer Zustand in vollen m <sup>2</sup>	alter Zustand in vollen m <sup>2</sup>
---	---

**Nutzfläche**  
(DIN 277; ohne Wohnfläche) ..... 03 \_\_\_\_\_ 05 \_\_\_\_\_

**Wohnfläche**  
(WoFIV) der Wohnungen ..... 04 \_\_\_\_\_ 06 \_\_\_\_\_

**Anzahl der Wohnungen mit**  
(Räume, einschließl. Küchen)

neuer Zustand	alter Zustand
---------------	---------------

1 Raum ..... 07 \_\_\_\_\_ 15 \_\_\_\_\_

2 Räumen ..... 08 \_\_\_\_\_ 16 \_\_\_\_\_

3 Räumen ..... 09 \_\_\_\_\_ 17 \_\_\_\_\_

4 Räumen ..... 10 \_\_\_\_\_ 18 \_\_\_\_\_

5 Räumen ..... 11 \_\_\_\_\_ 19 \_\_\_\_\_

6 Räumen ..... 12 \_\_\_\_\_ 20 \_\_\_\_\_

7 Räumen  
oder mehr ..... 13 \_\_\_\_\_ 21 \_\_\_\_\_

Anzahl der Räume in Wohnungen mit 7 oder mehr Räumen ..... 14 \_\_\_\_\_ 22 \_\_\_\_\_

**5 Veranschlagte Kosten des Bauwerks** 5

bzw. der Baumaßnahme (Kostengruppe 300, 400 DIN 276)

Kosten in 1 000 Euro (einschließlich MwSt) ..... 23 \_\_\_\_\_

24 \_\_\_\_\_  
Straßenschlüssel

Nur bei Errichtung eines neuen Gebäudes

Nur Neubau

Bei allen Baumaßnahmen – bei Neubau ist nur der neue Zustand auszufüllen

## Statistik der Baugenehmigungen

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik der Baugenehmigungen liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus dient sie der Fortschreibung des Wohnungsbestandes und stellt Daten z. B. für die Planung in den Gebietskörperschaften, für Wirtschaft, Forschung und den Städtebau bereit.

Die Erhebung wird monatlich als Totalerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder bei den Bauaufsichtsbehörden und den Bauherren durchgeführt.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 1 HBauStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 2 HBauStatG sind die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten sowie die Bauaufsichtsbehörden auskunftspflichtig. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer

- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
- entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZbund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder). Eine Liste der regelmäßig beauftragten Dienstleister bzw. Auftragsverarbeiter finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Nach § 9 Absatz 2 HBauStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die in § 3 des Gesetzes genannten Merkmale sowie die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, soweit diese Angaben auf Verwaltungsdaten beruhen, für ausschließlich statistische Zwecke an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt ist und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer erfolgt zur Zuordnung zu Blockseiten und zum Abgleich von statistischen Gebäudebestandsverzeichnissen aus Verwaltungsdaten mit der Bautätigkeitsstatistik; sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

#### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Trennung und Löschung**

Name und Anschrift des Bauherrn, Bauscheinnummer/Aktenzeichen, Anschrift des Baugrundstücks sowie Name und Kontaktdaten der Ansprechperson/-en sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale mit Ausnahme von Name und Anschrift des Bauherrn nach der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit vernichtet bzw. gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist. Name und Anschrift des Bauherrn werden nach § 12 Absatz 2 BStatG gesondert aufbewahrt.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationalen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

#### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

## Statistik der Baugenehmigungen



### Umfang der Erhebung

#### Zu erfassende Baumaßnahmen

Im Rahmen der Hochbaustatistik werden genehmigungs- oder zustimmungsbedürftige sowie landesrechtlichen Verfahrensvorschriften unterliegende Baumaßnahmen erfasst, bei denen Wohnraum oder sonstiger Nutzraum geschaffen oder verändert wird, sowie Hochbauten, deren Genehmigungsverfahren durch besondere Bundes- oder Landesgesetze geregelt sind. Hochbauten, die ohne die erforderliche Baugenehmigung oder Teilbaugenehmigung errichtet oder geändert werden (sog. Schwarzbauten), sind – soweit die Bauaufsichtsbehörden davon Kenntnis erlangen – ebenfalls einzubeziehen.

#### Erhebungseinheiten

Erhebungseinheiten sind Gebäude oder Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden. Zur Durchführung der Statistik ist es deshalb notwendig, dass für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ein gesonderter Erhebungsvordruck angelegt wird. Umfasst ein Bauvorhaben mehrere Gebäude, so sind – auch wenn die Gebäude völlig gleichartig sind (z. B. Reihenhäuser) – getrennte Erhebungsvordrucke auszufüllen. Ebenso ist bei Doppelhäusern für jede Doppelhaushälfte ein gesonderter Erhebungsvordruck auszufüllen.

#### Gebäude

Als Gebäude gelten gemäß der Systematik der Bauwerke selbstständig benutzbare, überdachte Bauwerke, die auf Dauer errichtet sind und die von Menschen betreten werden können und geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dabei kommt es auf die Umschließung durch Wände nicht an; die Überdachung allein ist ausreichend.

Gebäude im Sinne der Systematik sind auch selbstständig benutzbare unterirdische Bauwerke, die von Menschen

betreten werden können und ebenfalls geeignet oder bestimmt sind, dem Schutz von Menschen, Tieren oder Sachen zu dienen. Dazu zählen u. a. unterirdische Krankenhäuser, Ladenzentren und Tiefgaragen.

**Keine Gebäude** und damit nicht Erhebungseinheit in der Bautätigkeitsstatistik sind behelfsmäßige Nichtwohnbauten und freistehende selbstständige Konstruktionen. **Unterkünfte** wie z. B. Baracken, Gartenlauben, Behelfsheime u. dgl. werden, wenn sie nur für begrenzte Dauer errichtet und/oder von geringem Wohnwert sind, ebenfalls nicht erfasst; gleiches gilt für Wohncontainer. Dagegen werden Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser, sofern sie als Gebäude gelten und eine Mindestgröße von 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche aufweisen, teilweise in die Erhebung einbezogen. Dabei zählen Ferienhäuser, die überwiegend der privaten Nutzung durch den/die Eigentümer/-in dienen, als Wohngebäude. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

Als **einzelnes Gebäude** gilt jedes freistehende Gebäude oder bei zusammenhängender Bebauung – z. B. Doppel- und Reihenhäuser – jedes Gebäude, das durch eine vom Dach bis zum Keller reichende Brandmauer von anderen Gebäuden getrennt ist. Ist keine Brandmauer vorhanden, so gelten die zusammenhängenden Gebäudeeinheiten als einzelne Gebäude, wenn sie ein eigenes Erschließungssystem (eigener Zugang und eigenes Treppenhaus) besitzen und für sich benutzbar sind.

Bei Wohngebäuden gibt es keine **Erfassungsuntergrenze**. Hier werden alle Gebäude mit Wohnraum in die Erhebung einbezogen. Bei Nichtwohngebäuden – mit Ausnahme von Gebäuden mit Wohnraum – sind Bagatellebauten bis zu einem Volumen von 350 m<sup>3</sup> Rauminhalt oder 18 000 Euro veranschlagte Kosten des Bauwerks nicht meldepflichtig.

### Erläuterungen zum Fragebogen

#### 1 Allgemeine Angaben

Die Angaben über **Bauscheinnummer** oder **Aktenzeichen** sind vom Bauamt zu machen. Die **Identifikationsnummer** wird nach Anweisung des jeweiligen Statistischen Amtes bereits beim Druck eingefügt.

Als **Datum der Baugenehmigung** gilt der Monat, in dem die bauamtliche Genehmigung zur Bauausführung – gleichgültig ob vorläufig, endgültig oder mit Einschränkungen – erteilt wird. Bei den kenntnisgabe- oder anzeigespflichtigen oder einem Genehmigungsverfahren unterliegenden Baumaßnahmen ist der Zeitpunkt der Anzeige bzw. Kenntnissgabe anzugeben.

Als **Datum der Bezugsfertigstellung** (Erhebungsbogen Baufertigstellung) ist der Termin anzugeben, zu dem die Arbeiten am Bauvorhaben weitgehend abgeschlossen sind und zu dem das Gebäude bzw. die Wohnungen bezogen oder bei leerstehenden Gebäuden bezugsfertig werden. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob das Gebäude verputzt ist oder ob noch Schönheitsarbeiten vorzunehmen sind.

Entscheidend für die Fertigstellung ist die Ingebrauchnahme und nicht die Schlussabnahme des Bauobjekts durch die Bauaufsichtsbehörde.

Der **Straßenschlüssel** ist für jene Gemeinden vorgesehen, die beabsichtigen, die Ergebnisse der Bautätigkeitsstatistik für gemeindeinterne Zwecke auszuwerten. Die Eintragungskontrolle des Straßenschlüssels muss die betreffende Gemeinde mit dem zuständigen Bauamt regeln. Die Erfassung im statistischen Amt erfolgt ohne weitere Prüfung.

#### Anschrift/Lage des Baugrundstücks

Die Anschrift/Lage des Baugrundstücks ist nach Gemeinde, Gemeindeteil sowie Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Ort genau anzugeben. Die Verschlüsselung der Gemeinde erfolgt im statistischen Amt oder in der Baurechtsbehörde.

Straße und Hausnummer sind immer anzugeben, auch wenn hierfür keine Verschlüsselung erfolgt.

## 2 Art der Bautätigkeit

### Errichtung neuer Gebäude

Unter Errichtung neuer Gebäude werden Neubauten und Wiederaufbauten verstanden. Als Wiederaufbau gilt der Aufbau zerstörter oder abgerissener Gebäude ab Oberkante des noch vorhandenen Kellergeschosses.

Unter **Fertigteilbauweise** sowie dem modularen/seriellen Bauen wird die Errichtung eines Bauwerkes mit vorgefertigten Bauteilen (Fertigteilen, Modulen) verstanden. Ein Bauwerk gilt im Hochbau als Fertigteilbau, wenn überwiegend Module wie auch ganze Räume (beispielsweise Bäder) und/oder geschosshohe oder raumbreite Fertigteile, z. B. großformatige Wandtafeln, für Fassaden, Außen- oder Innenwände verwendet werden. Fertigteile in diesem Sinne sind tragende, mit Anschlussmitteln versehene Bauteile, die in der Regel nicht an der Einbaustelle hergestellt werden. Sie müssen mit Hilfe ihrer Anschlussmittel und ohne weitere Bearbeitung zum Bauwerk zusammengefügt oder mit örtlich (am Bau) hergestellten Bauteilen fest verbunden werden können. Bei der Modulbauweise werden ganze Räume inklusive Bodenbelag, Fußbodenheizung, Elektroverkabelung sowie fertiger Fassade industriell vorgefertigt. Vor Ort werden sie beispielsweise zu mehrgeschossigen Gebäuden gestapelt oder nur einzelne Räume wie Badzellen als Module eingebaut. Module können nach dem Baukastenprinzip zusammengesetzt werden. Die Zuordnung zur Fertigteilbauweise liegt dann vor, wenn der überwiegende Teil der tragenden Konstruktion (gemessen am Rauminhalt) aus Fertigteilen besteht. Für die Beurteilung „überwiegend“ sind die meist konventionell errichteten Fundamente oder Kellergeschosse mit zu berücksichtigen.

Als **konventionelle Bauten** gelten Bauvorhaben, die nicht aus Fertigteilen im obigen Sinne zusammengefügt sind.

### Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden

Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden sind bauliche Veränderungen an bestehenden Gebäuden durch Umbau-, Ausbau-, Erweiterungs- oder Wiederherstellungsmaßnahmen. In diesen Fällen ist im Abschnitt 4 des Erhebungsbogens nicht nur der Zustand des Gebäudes nach Durchführung der Baumaßnahme (neuer Zustand), sondern auch der Zustand vor Durchführung der Baumaßnahme (alter Zustand) anzugeben. Wird das Gebäude nach der Baumaßnahme einer anderen Nutzungsart zugeführt (aus einem Wohngebäude wird ein Nichtwohngebäude oder umgekehrt), so ist für das Gebäude zusätzlich ein Abgangsbogen mit der bisherigen Nutzungsart im Rahmen der Abgangstatistik auszufüllen.

## 3 Angaben zum Gebäude

Bei Baumaßnahmen an bestehenden Gebäuden ist die künftige Nutzungsart (nach Durchführung der Baumaßnahme) anzugeben. Dies gilt insbesondere bei Baumaßnahmen, durch die sich die Nutzungsart des ganzen Gebäudes ändert.

### Bauherr

Zu beachten ist, dass immer der Bauherr und nicht der Betreuer des Bauvorhabens angegeben wird. Bauherr ist, wer im eigenen Namen und für eigene oder fremde Rechnung Bauvorhaben durchführt oder durchführen lässt. Bauherr ist demnach z. B. auch ein Wohnungsunternehmen, das im eigenen Namen ein Kaufeigenheim für Rechnung des bereits feststehenden Auftraggebers baut, der aber noch nicht Grundstückseigentümer ist, ferner derjenige, der im eigenen Namen Bauvorhaben durch Dritte durchführen lässt. Die Feststellung des Bauherrn bezieht sich auf den Zeitpunkt

der Baugenehmigung. Sie ist deshalb unabhängig von einer evtl. später beabsichtigten Veräußerung zu treffen.

Als Bauherr denkbar ist auch eine Mehrzahl von Privatpersonen, die gemeinschaftlich ein Gebäude errichten. In diesem Fall sollte die Namensangabe den Zusatz „Bauherrengemeinschaft“ enthalten.

Als **öffentliche Bauherren** gelten Kommunen, kommunale Wohnungsunternehmen sowie Bund und Land. Dies sind Unternehmen oder Einrichtungen, bei denen Kommune, Land oder Bund mit mehr als 50 % Nennkapital oder Stimmrecht beteiligt sind.

Zu den **Wohnungsunternehmen** zählen alle Unternehmen, die Wohngebäude errichten lassen, um die Wohnungen zu vermieten oder zu verkaufen. Maßgebend für die Einordnung als Wohnungsunternehmen ist der wirtschaftliche Schwerpunkt des Unternehmens und nicht etwa eine einmalige oder vorübergehende Funktion als Bauträger im Rahmen des Wohnungsbaus.

**Immobilienfonds** sind Anlagefonds, deren gegen Ausgabe von Anteilscheinen (Zertifikate) hereingenommene Mittel vom Fondsträger für Rechnung der Anleger in Immobilien (Wohn- oder Nichtwohngebäude) angelegt werden. Immobilienfonds sind hier nur insofern als Bauherr anzugeben, als der Fondsträger als Bauherr auftritt (ggf. unter Betreuung durch ein Wohnungsunternehmen). Führt dagegen das Wohnungsunternehmen das Bauvorhaben im eigenen Namen und auf eigene Rechnung durch mit der Absicht, das Gebäude nach seiner Fertigstellung einem Immobilienfonds zu übereignen, dann ist das Wohnungsunternehmen und nicht der Immobilienfonds als Bauherr anzugeben.

Zu den **Unternehmen**, die keine Wohnungsunternehmen oder Immobilienfonds sind, zählen unter anderem die Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft, des Produzierenden Gewerbes (Elektrizitäts-, Gas-, Fernwärme- und Wasserversorgung, Bergbau, Verarbeitendes Gewerbe, Baugewerbe), des Handels, des Kredit- und Versicherungsgewerbes, des Verkehrs, der Nachrichtenübermittlung und des Dienstleistungsbereichs.

**Private Haushalte** sind alle natürlichen Personen und Personengemeinschaften ohne eigene Rechtspersönlichkeit. Bei Einzelunternehmen und freiberuflich tätigen Personen ist entscheidend für die Zuordnung, wie der Bauherr nach außen auftritt. Handelt er im Namen seines Unternehmens, wird das Bauvorhaben dem Betriebsvermögen zugerechnet, andernfalls dem Privateigentum. Private Bauherrengemeinschaften gelten als private Haushalte.

**Organisationen ohne Erwerbszweck** sind Vereine, Verbände und andere Zusammenschlüsse, die gemeinnützige Zwecke verfolgen oder der Förderung bestimmter Interessen ihrer Mitglieder bzw. anderer Gruppen dienen. Zu ihnen gehören unter anderem Kirchen, Orden, religiöse und weltliche Vereinigungen, karitative Organisationen, Organisationen der Erziehung, Wissenschaft, Kultur sowie der Sport- und Jugendpflege, Organisationen des Wirtschaftslebens und der Gewerkschaften, Arbeitgeberverbände, Berufsorganisationen und Wirtschaftsverbände, politische Parteien und sonstige, nicht auf die Erzielung eines wirtschaftlichen Ertrages ausgerichtete Zusammenschlüsse.

### Wohngebäude

**Wohngebäude** sind Gebäude, die mindestens zur Hälfte – gemessen am Anteil der Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) an der Nutzungsfläche nach DIN 277 (in der jeweils gültigen Fassung) – Wohnzwecken dienen. Zu den Wohngebäuden

rechnen auch Ferien-, Sommer- und Wochenendhäuser mit einer Mindestgröße von 50 m<sup>2</sup> Wohnfläche, soweit sie vom Eigentümer überwiegend selbst genutzt werden. Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt vorübergehend zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden, sind als Nichtwohngebäude zu erfassen.

### **Wohngebäude mit Eigentumswohnungen**

Wohngebäude mit Eigentumswohnungen sind Wohngebäude, die Wohneinheiten enthalten, an denen durch Eintragung im Wohnungsgrundbuch Sondereigentum nach den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes vom 15. März 1951 (BGBl. I S. 175), zuletzt geändert durch Artikel 9 des Gesetzes zur Reform des Kontopfändungsschutzes vom 7. Juli 2009 (BGBl. I S. 1707) begründet ist oder werden soll. Entsprechend den Vorschriften des Wohnungseigentumsgesetzes besteht ein Wohngebäude entweder ausschließlich aus Eigentumswohnungen oder es befindet sich überhaupt keine Eigentumswohnung darin.

Maßgebend ist die Absicht des Bauherren zum Zeitpunkt der Baugenehmigung. Die Gebäudeart „Wohngebäude mit Eigentumswohnungen“ ist auch dann anzugeben, wenn der Bauherr beabsichtigt, einen Teil oder alle der im Grundbuch als Eigentumswohnungen nachzuweisenden Wohnungen zu vermieten.

### **Wohnheime**

Wohnheime sind Wohngebäude, die primär den Wohnbedürfnissen bestimmter Bevölkerungskreise dienen (z. B. Studentenwohnheim, Seniorenwohnheim). Wohnheime besitzen Gemeinschaftsräume. Die Bewohnerinnen/Bewohner von Wohnheimen führen einen eigenen Haushalt.

Die Zuordnung eines Gebäudes zu den Wohnheimen oder den Anstaltsgebäuden (Nichtwohngebäude) hängt von der primären Zweckbestimmung des Gebäudes ab. So zählen zu den Wohnheimen (Wohngebäuden) z. B. Studentenheim, Heime für Pflegepersonal, Alten- und Altenwohnheime, Schülerwohnheime und Behindertenheime, bei denen das Wohnen im Vordergrund steht. Dagegen gelten unter anderem Altenpflege- und Krankenheime, Säuglings-, Erziehungs- und Müttergenesungsheime, Heime von Unterichtsanstalten sowie Heime für die Eingliederung und Pflege Behinderter als Nichtwohngebäude.

### **Nichtwohngebäude**

**Nichtwohngebäude** sind Gebäude, die überwiegend (mindestens zu mehr als der Hälfte der Nutzungsfläche) Nichtwohnzwecken dienen. Zu den Nichtwohngebäuden zählen Anstaltsgebäude, Büro- und Verwaltungsgebäude, landwirtschaftliche Betriebsgebäude, nichtlandwirtschaftliche Betriebsgebäude (wie Fabrikgebäude, Handelsgebäude, Hotels, Ferienhäuser, die einem ständig wechselnden Kreis von Gästen gegen Entgelt zur Unterkunft zur Verfügung gestellt werden) und sonstige Nichtwohngebäude (wie Schulgebäude, Kindertagesstätten, Sporthallen).

Um die richtige Zuordnung zu sichern, ist die Art der Nutzung möglichst genau anzugeben (z. B. „Einzelhandels-geschäfte“, „Bürogebäude einer Versicherung“, „Rechtsanwaltspraxis“, „Arztpraxis“ usw.). Bei gemischter Nutzung (z. B. Arztpraxis und Wohnungen) ist nur die Zweckbestimmung anzugeben, die gemessen an der zurechenbaren Nutzungsfläche überwiegt (Schwerpunkt).

### **Haustyp des Wohngebäudes**

Ein **Einzelhaus** ist ein einzelnes, freistehendes Wohngebäude. Es kann auch aus mehreren Gebäudeteilen bestehen. Ein Einzelhaus kann ein Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhaus sein.

Ein **Doppelhaus** besteht aus zwei Wand an Wand gebauten Wohngebäuden, die durch massive und vom Keller bis zum Dach reichende Wände (Brandmauer) getrennt sind. Diese Gebäude können Ein-, Zwei- oder Mehrfamilienhäuser sein.

Ein **gereihtes Haus** ist ein Wohngebäude, das mit mindestens zwei anderen Gebäuden aneinander gebaut ist, unabhängig davon, ob es sich dabei um Ein- oder Mehrfamilienhäuser handelt. Die Gebäude müssen nicht baugleich sein, sie können auch seitlich oder in der Höhe versetzt sein. Reiheneckhäuser zählen auch hierzu.

Wohngebäude, die sich nicht in die vorgegebene Typisierung einordnen lassen, sind der Gruppe „**Sonstiger Haustyp**“ zuzurechnen (z. B. terrassenförmige Wohnhügel).

### **Überwiegend verwendeter Baustoff**

Anzugeben ist derjenige Baustoff, der bei der Erstellung der tragenden Konstruktion des Gebäudes überwiegend Verwendung findet.

Zu den **Ziegeln** rechnen dabei alle aus tonhaltigem Lehm gebrannten Mauersteine.

**Kalksandsteine** im Sinne dieser Erhebung sind aus Kalk und Sand unter Zugabe von Wasser industriell hergestellte Mauersteine.

Natürlich vorkommender Sandstein, wie auch andere Natursteine und andere nicht explizit aufgeführte Baustoffe werden der Position „**Sonstiges**“ zugeordnet.

**Porenbeton** ist ein poröser, mineralischer Baustoff. Die wesentlichen Ausgangsstoffe sind feingemahlene quarzhaltige Gesteinskörnung (Sandmehl), Brandkalk und/oder Zement sowie Aluminiumpulver als Treibmittel.

Von **Leichtbeton** spricht man bei Betonen mit einem sehr geringen Raumgewicht (definiert in DIN 1045). Erreicht wird das durch die Beimischung von Gesteinskörnungen mit hoher Porosität (z. B. Bims, Lavaschlacke, Blähton).

### **Vorwiegende Art der Beheizung**

**Fernheizung** liegt vor, wenn größere Bezirke von einem entfernten, zentralen Heizwerk aus beheizt werden.

**Blockheizung** liegt vor, wenn ein Block ganzer Häuser von einem Heizsystem aus beheizt wird und die Heizquelle an einem der Gebäude angebaut ist oder sich in unmittelbarer Nähe dieser Gebäude befindet.

**Zentralheizung** liegt vor, wenn ein Gebäude über ein Röhrensystem von einer im Gebäude befindlichen Heizquelle aus beheizt wird.

**Etagenheizung** ist eine Form der Heizung, bei der die Räume einer Etage von einer Heizquelle über ein Röhrensystem beheizt werden.

**Keine Heizung** ist bei Gebäuden anzugeben, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, ggf. aber über Lüftungsanlagen mit Wärmerückgewinnung verfügen.

### **Verwendete Energie zur Heizung und zur Warmwasserbereitung**

Bei der Angabe zur verwendeten Energie wird unterschieden in **primäre** und **sekundäre** Energie. Als primäre Energie gilt die bezogen auf den Energieanteil überwiegende Energiequelle. In dieser Spalte ist eine Angabe zwingend. Die primäre Energie ist beim Einsatz nur einer Energiequelle die alleinige eingesetzte Energie. Die Angabe zur sekundären Energie ist daher nur erforderlich, wenn mindestens eine weitere Energie für die Beheizung und Warmwasserbereitung eingesetzt wird. Bei mehr als 2 Energiequellen sind die beiden überwiegenden entsprechend ihres Anteils (primär/ sekundär) anzugeben. Es ist demnach jeweils nur eine Antwort möglich.

Für Gebäude, die aufgrund ihrer guten Wärmedämmung nicht über ein klassisches Heizsystem, sondern nur über Lüftungsanlagen verfügen, ist bei der primär verwendeten Heizenergie „keine“ anzugeben. Dies trifft beispielsweise für sogenannte Passivhäuser oder Plus-Energie-Häuser zu.

Wärmepumpen werden nach der Art der Wärmequelle eingeteilt. Man unterscheidet die Wärmequellen Erde (**Geothermie**), Luft (**Aerothermie**) und Wasser (**Hydrothermie**). Im Fragebogen werden unter **Umweltthermie** die Thermiearten Aerothermie und Hydrothermie zusammengefasst. Es ist jeweils die überwiegend genutzte Wärmequelle anzugeben. Wärmepumpen, die überwiegend andere Wärmequellen nutzen (wie Abwärme oder Solarwärme) sind unter „**Sonstige Energie**“ anzugeben. Tiefengeothermienutzung wird üblicherweise über ein Fernwärmenetz erfolgen; hier ist Fernwärme anzugeben.

**Solarthermie** ist die durch Nutzung der Solarstrahlung technisch nutzbar gemachte Wärme für Warmwasser und ggf. auch Heizung.

Bei der Biomasse werden nur **Holz** (wie z. B. auch Holzpellets) sowie **Biogas/Biomethan** (als Umwandlungsprodukt aus fester oder flüssiger Biomasse) separat erfasst. Gas umfasst auch Erdgas mit Beimischungen von Biogas in Erdgasqualität (Biomethan). Ist die ausschließliche Nutzung von Biomethan oder anderem Biogas vorgesehen, ist die Position Biogas/Biomethan auszuwählen. Andere Formen der Energiegewinnung aus Biomasse sind der Position „**Sonstige Biomasse**“ zuzuordnen.

Der Position „**Sonstige Energie**“ sind alle verbleibenden Energiearten zuzuordnen (wie z. B. auch Koks/Kohle und Briketts).

#### **Anlagen zur Lüftung und Kühlung**

Eine **Lüftungsanlage** ist eine Einrichtung, um Wohn- und Betriebsräumen Außenluft zuzuführen bzw. „verbrauchte“ oder belastete Abluft abzuführen. Hierbei wird in Lüftungsanlagen mit oder ohne Wärmerückgewinnung unterschieden.

Eine **Kühlungsanlage** dient dazu, dem Gebäude Wärme bzw. thermische Energie zu entziehen. Hierbei erfolgt eine Unterscheidung in elektrische oder thermische Kühlungsanlagen.

#### **Art der Erfüllung des Gebäudeenergiegesetz (GEG)**

Dieses Gesetz trat zum 1. November 2020 in Kraft. Zweck dieses Gesetzes ist ein möglichst sparsamer Einsatz von Energie in Gebäuden einschließlich einer zunehmenden Nutzung erneuerbarer Energien zur Erzeugung von Wärme, Kälte und Strom für den Gebäudebetrieb und ist auf Gebäude, soweit sie nach ihrer Zweckbestimmung unter Einsatz von Energie beheizt oder gekühlt werden, und auf deren Anlagen und Einrichtungen der Heizungs-, Kühl-, Raumluft- und Beleuchtungstechnik sowie der Warmwasserversorgung anzuwenden. Das GEG kann auf unterschiedliche Weise, darunter auch durch Kombinationen verschiedener Maßnahmen, erfüllt werden. Es sind daher **Mehrfachnennungen** möglich. Angekreuzt werden hier jedoch nur die zur Erfüllung des GEG durchgeführten Maßnahmen.

Es können **Erneuerbare Energien** zur Wärmeerzeugung verwendet werden, bitte auswählen zwischen Biomasse (Holz, Bioöl, Biogas, Biomethan) oder sonstige Energien wie z. B. Solarthermie.

Als **Erneuerbare Energien** können ebenso Kälteerzeugung (z. B. aus Geothermie, Solarthermie oder Biomasse), Anlagen zur **Kraft-Wärme-** oder **Kraft-Wärme-Kälte-Kopplung** (gleichzeitige Erzeugung von mechanischer und thermischer Energie) sowie Maßnahmen zur **Wärmerückgewinnung** (Wiedernutzbarmachung von thermischer

Energie) eingesetzt werden. Weiter sind **Abwärmenutzung** (sonst ungenutzte Wärme aus Gebäuden, technischen Anlagen, auch aus Abwässern) sowie Maßnahmen zur **Energieeinsparung** durch unter anderem verbesserte Dämmung des Gebäudes zur Erfüllung möglich. Die Nutzung von **Fernwärme** (leitungsgebundene Wärmelieferung zur Wärmeversorgung des Gebäudes) ist unter bestimmten Voraussetzungen, nämlich als anteilige Nutzung von erneuerbaren Energien oder Ersatzmaßnahmen zulässig. Für die Nutzung von **Fernkälte** (über ein Rohrsystem wird Kälte zu Klimazwecken zum Verbraucher transportiert) gelten analoge Voraussetzungen. Bei gemeinschaftlichem Erfüllen des GEG durch mehrere verpflichtete Neubauherren ist die Nutzungsart **Quartierslösung** nach § 107 anzugeben.

Für Bauvorhaben, die unter eine **Ausnahmeregelung** fallen oder für die eine **Befreiung** hinsichtlich der Erfüllung des GEG vorliegt, sind die entsprechenden Kästchen anzukreuzen.

Unter **Sonstiges** fallen alle hier nicht genannten Möglichkeiten zur Erfüllung des GEG; Erläuterungen bitte im Klartext angeben.

#### **4 Größe des Bauvorhabens Rauminhalt**

Rauminhalt ist das von den äußeren Begrenzungsflächen eines Gebäudes eingeschlossene Volumen (Bruttorauminhalt); d. h. das Produkt aus der überbauten Fläche und der anzusetzenden Höhe, es umfasst auch den Rauminhalt der Konstruktion (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

#### **Vollgeschosse**

Vollgeschosse sind Geschosse im Sinne der in den Landesbauordnungen festgelegten Definitionen (siehe § 20 Absatz 1 BauNVO). Kellergeschosse und Dachgeschosse gelten i. d. R. nicht als Vollgeschosse.

#### **Nutzfläche**

Die Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik unterscheidet sich von der Nutzungsfläche nach DIN 277.

Die Nutzungsfläche ist derjenige Teil der Netto-Grundfläche, der der Nutzung des Bauwerkes aufgrund seiner Zweckbestimmung dient (DIN 277 Teil 1 in der jeweils gültigen Fassung).

Nach DIN 277 Teil 2 (in der jeweils gültigen Fassung) zählen zur Nutzungsfläche die Grundflächen der Nutzungsarten Nr. 1 bis 7. **Nicht** zur Nutzungsfläche gehören die Technische Funktionsfläche (Fläche der Räume für betriebstechnische Anlagen) sowie die Verkehrsfläche (Flächen zur Verkehrserschließung und -sicherung, wie z. B. Flure, Hallen, Treppen, Aufzugsschächte usw.).

Während die Nutzungsfläche nach DIN 277 auch die Wohnfläche beinhaltet, versteht man unter der **Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik** nur die anrechenbaren Flächen in Gebäuden oder Gebäudeteilen, die nicht Wohnzwecken dienen. Als **Nutzfläche im Sinne der Bautätigkeitsstatistik** ist also die Fläche im Erhebungsbogen einzutragen, die sich ergibt, wenn von der Nutzungsfläche nach DIN 277 die Wohnfläche abgezogen wird.

#### **Wohnfläche**

Die Wohnfläche (zu berechnen nach der Verordnung der Wohnfläche (Wohnflächenverordnung – WoFIV) vom 25. November 2003 (BGBl. I S. 2346)) umfasst die Grundflächen der Räume, die ausschließlich zu dieser Wohnung gehören, also die Flächen von Wohn- und Schlafräumen, Küchen und Nebenräumen (z. B. Dielen, Abstellräume und Bad) innerhalb der Wohnung. Die Wohnfläche eines Wohn-

heims umfasst die Grundflächen der Räume, die zur alleinigen und gemeinschaftlichen Nutzung durch die Bewohner bestimmt sind.

Zur Wohnfläche gehören auch die Grundflächen von Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sowie Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen, wenn sie ausschließlich zu der Wohnung oder dem Wohnheim gehören.

**Nicht** gezählt werden die Grundflächen von Zubehörräumen (z. B. Kellerräume, Abstellräume außerhalb der Wohnung, Waschküchen, Bodenräume, Trockenräume, Heizungsräume und Garagen).

**Voll** berechnet werden die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens 2 m. Die Grundflächen von Räumen und Raumteilen mit einer lichten Höhe von mindestens einem Meter und weniger als zwei Metern und von unbeheizbaren Wintergärten, Schwimmbädern und ähnlichen nach allen Seiten geschlossenen Räumen sind zur Hälfte, von Balkonen, Loggien, Dachgärten und Terrassen sind in der Regel zu einem Viertel, höchstens jedoch zur Hälfte anzurechnen.

### **Wohnungen**

Unter einer **Wohnung** sind nach außen abgeschlossene, zu Wohnzwecken bestimmte, in der Regel zusammenliegende Räume zu verstehen, die die Führung eines eigenen Haushalts ermöglichen. Wohnungen haben einen eigenen Eingang unmittelbar vom Freien, von einem Treppenhaus oder einem Vorraum. Zur Wohnung können aber auch außerhalb des eigentlichen Wohnungsabschlusses liegende **zu Wohnzwecken ausgebaute** Keller- oder Bodenräume (z. B. Mansarden) gehören.

Die Zahl der **Räume** umfasst alle Wohn-, Ess- und Schlafzimmer und andere separate Räume (z. B. bewohnbare Keller- und Bodenräume) von mindestens 6 m<sup>2</sup> Größe sowie abgeschlossene Küchen unabhängig von deren Größe. Bad, Toilette, Flur und Wirtschaftsräume werden grundsätzlich nicht mitgezählt. Ein Wohnzimmer mit einer Essecke, Schlafnische oder Kochnische ist als **ein** Raum zu zählen. Dementsprechend bestehen Wohnungen, in denen es keine bauliche Trennung der einzelnen Wohnbereiche gibt (z. B. sogenannte „Loftwohnungen“) aus nur **einem** Raum.

### **5 Veranschlagte Kosten des Bauwerkes**

Veranschlagte Kosten des Bauwerkes sind die Kosten des Bauwerkes gemäß DIN 276 (in der jeweils gültigen Fassung) als Summe der Kostengruppen 300 und 400. Baukosten im Sinne der Bautätigkeitsstatistik sind somit die Kosten der Baukonstruktionen (einschließlich Erdarbeiten und baukonstruktive Einbauten) sowie die Kosten der technischen Anlagen. Kosten für nicht fest verbundene Einbauten, die nicht Bestandteil des Bauwerks sind, wie Großrechenanlagen oder industrielle Produktionsanlagen, sind nicht einzu-beziehen.

Die Umsatzsteuer ist in den veranschlagten Kosten enthalten.

**Statistik des Bauüberhangs**

**BÜ**

Für jedes Gebäude und für jede Baumaßnahme an einem bestehenden Gebäude ist ein gesonderter Erhebungsvordruck anzulegen. Bei Nutzungsänderung ganzer Gebäude bitte zusätzlich einen Abgangsvordruck ausfüllen.

Name des Amtes  
Org. Einheit  
Straße + Hausnummer  
PLZ, Ort  
Sie erreichen uns über  
Telefon: XXXXXXXXXXX-XXXX  
Telefax: XXXXXXXXXXX-XXXX  
E-Mail: XXXXXXX@XXXXX.de

**Anschrift des Baugrundstücks**

Straße,  
Nummer: \_\_\_\_\_  
Postleitzahl,  
Ort: \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ Bauscheinnummer/Aktenzeichen

\_\_\_\_\_ Identifikationsnummer

**FÜR IHRE UNTERLAGEN**

**1 Allgemeine Angaben**

**Lage des Baugrundstücks**

Gemeinde  
\_\_\_\_\_

Gemeindeteil  
\_\_\_\_\_

**Kenntnisgabe, Anzeige bzw. Genehmigungsfreistellung entspricht jeweiligem Landesrecht** ..... 1  Ja 2  Nein

**Datum der Baugenehmigung** .....  /   
Monat Jahr  
**Datum der Bezugsfertigstellung** .....  /   
Monat Jahr

**2 Angaben zum Baufortschritt**

*Bitte Jahr einsetzen und Zutreffendes ankreuzen.*

Das Bauvorhaben ist am 31.12. ....   
noch nicht begonnen ..... 1   
im Bau, aber noch nicht unter Dach (nur bei Neubau) ..... 2   
unter Dach (rohbaufertig) ..... **1** 3   
Die Baugenehmigung ist erloschen ..... 4

Das Bauvorhaben ist bereits fertiggestellt **2**  
der Fertigstellungsbogen liegt bei .....   
der Fertigstellungsbogen wurde eingereicht am .....  /  /   
Tag Monat Jahr

- 1** Als „unter Dach“ ist jedes Gebäude zu bezeichnen, das im Rohbau fertiggestellt ist, auch wenn Fenster, Türen und der Verputz fehlen. Außerdem muss äußerlich erkennbar sein, dass noch weitere Bauarbeiten auszuführen sind.
- 2** Als „fertiggestellt“ ist ein Bauvorhaben anzusehen, wenn die Bauarbeiten weitgehend abgeschlossen sind und wenn erkennbar ist, dass das Gebäude bzw. die Wohnungen bereits bezogen oder – bei leerstehenden Gebäuden – bezugsfertig sind. Hierbei ist ohne Bedeutung, ob das Gebäude verputzt ist oder ob noch Schönheitsarbeiten vorzunehmen sind. Entscheidend für die Fertigstellung ist die Ingebrauchnahme und nicht die baupolizeiliche Schlussabnahme des Bauobjekts.

Bitte zurücksenden an

Anschrift  
Name der befragenden Behörde

## Statistik des Bauüberhangs

Unterrichtung nach § 17 Bundesstatistikgesetz (BStatG)<sup>1</sup> und nach der Datenschutz-Grundverordnung (EU) 2016/679 (DS-GVO)<sup>2</sup>

### Zweck, Art und Umfang der Erhebung

Die Statistik des Bauüberhangs liefert Ergebnisse über die Struktur, den Umfang und die Entwicklung der Bautätigkeit und ist somit ein wichtiger Indikator für die Beurteilung der Wirtschaftsentwicklung im Bausektor. Darüber hinaus dient sie der Fortschreibung des Wohnungsbestandes und stellt Daten z. B. für die Planung in den Gebietskörperschaften, für Wirtschaft, Forschung und den Städtebau bereit.

Die Erhebung wird jährlich als Totalerhebung durch die Statistischen Ämter der Länder bei den Bauaufsichtsbehörden und den Bauherren sowie den Gemeinden und Gemeindeverbänden durchgeführt.

### Rechtsgrundlagen, Auskunftspflicht

Rechtsgrundlage ist das Hochbaustatistikgesetz (HBauStatG) in Verbindung mit dem BStatG. Erhoben werden die Angaben zu § 3 Absatz 3 HBauStatG.

Die Auskunftspflicht ergibt sich aus § 6 Absatz 1 Satz 1 HBauStatG in Verbindung mit § 15 BStatG. Nach § 6 Absatz 2 HBauStatG sind die Bauherren und die mit der Baubetreuung Beauftragten, die Bauaufsichtsbehörden sowie auch die Gemeinden und Gemeindeverbände auskunftspflichtig. Die Landesregierungen sind ermächtigt, Näheres durch Rechtsverordnung zu regeln.

Nach § 11a Absatz 1 BStatG sind Stellen, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen und bereits standardisierte elektronische Verfahren nutzen, verpflichtet, diese auch für die Übermittlung von Daten an die statistischen Ämter zu verwenden. Soweit diese Stellen keine standardisierten Verfahren für den Datenaustausch einsetzen, sind elektronische Verfahren nach Absprache mit den statistischen Ämtern zu verwenden.

Nach § 11a Absatz 2 BStatG sind alle Unternehmen und Betriebe verpflichtet, ihre Meldungen auf elektronischem Weg an die statistischen Ämter zu übermitteln. Hierzu sind die von den statistischen Ämtern zur Verfügung gestellten Online-Verfahren zu nutzen. Im begründeten Einzelfall kann eine zeitlich befristete Ausnahme von der Online-Meldung vereinbart werden. Dies ist auf formlosen Antrag möglich. Die Pflicht, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen, bleibt jedoch weiterhin bestehen.

Erteilen Auskunftspflichtige keine, keine vollständige, keine richtige oder nicht rechtzeitig Auskunft, können sie zur Erteilung der Auskunft mit einem Zwangsgeld nach den Verwaltungsvollstreckungsgesetzen der Länder angehalten werden.

- Nach § 23 BStatG handelt darüber hinaus ordnungswidrig, wer
- vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 15 Absatz 1 Satz 2, Absatz 2 und 5 Satz 1 BStatG eine Auskunft nicht, nicht rechtzeitig, nicht vollständig oder nicht wahrheitsgemäß erteilt,
  - entgegen § 15 Absatz 3 BStatG eine Antwort nicht in der vorgeschriebenen Form erteilt.

Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu fünftausend Euro geahndet werden.

Nach § 15 Absatz 7 BStatG haben Widerspruch und Anfechtungsklage gegen die Aufforderung zur Auskunftserteilung keine aufschiebende Wirkung.

### Verantwortlicher

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer Daten ist das für Ihr Bundesland zuständige statistische Amt. Die Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>.

### Geheimhaltung

Die erhobenen Einzelangaben werden nach § 16 BStatG grundsätzlich geheim gehalten. Nur in ausdrücklich gesetzlich geregelten Ausnahmefällen dürfen Einzelangaben übermittelt werden.

Eine solche Übermittlung von Einzelangaben ist insbesondere zulässig an:

- öffentliche Stellen und Institutionen innerhalb des Statistischen Verbunds, die mit der Durchführung einer Bundes- oder europäischen Statistik betraut sind (z. B. die Statistischen Ämter der Länder, die Deutsche Bundesbank, das Statistische Amt der Europäischen Union [Eurostat]),
- Dienstleister, zu denen ein Auftragsverhältnis besteht (z. B. ITZbund als IT-Dienstleister des Statistischen Bundesamtes, Rechenzentren der Länder).  
Eine Liste der regelmäßig beauftragten Dienstleister bzw. Auftragsverarbeiter finden Sie hier: <https://www.statistikportal.de/de/statistische-aemter>

Nach § 9 Absatz 2 HBauStatG dürfen die statistischen Ämter der Länder die in § 3 des Gesetzes genannten Merkmale sowie die Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer des Baugrundstücks, soweit diese Angaben auf Verwaltungsdaten beruhen, für ausschließlich statistische Zwecke an die zur Durchführung statistischer Aufgaben zuständigen Stellen der Gemeinden und Gemeindeverbände für ihren Zuständigkeitsbereich übermitteln. Die Übermittlung ist nur zulässig, wenn durch Landesgesetz eine Trennung dieser Stellen von anderen kommunalen Verwaltungsstellen sichergestellt ist und das Statistikgeheimnis durch Organisation und Verfahren gewährleistet ist. Die Übermittlung der Hilfsmerkmale Straße und Hausnummer erfolgt zur Zuordnung zu Blockseiten und zum Abgleich von statistischen Gebäudebestandsverzeichnissen aus Verwaltungsdaten mit der Bautätigkeitsstatistik; sie sind zum frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens jedoch zwei Jahre nach Übermittlung, zu löschen.

Nach § 16 Absatz 6 BStatG ist es zulässig, den Hochschulen oder sonstigen Einrichtungen mit der Aufgabe unabhängiger wissenschaftlicher Forschung für die Durchführung wissenschaftlicher Vorhaben

1. Einzelangaben zu übermitteln, wenn die Einzelangaben so anonymisiert sind, dass sie nur mit einem unverhältnis-

<sup>1</sup> Den Wortlaut der nationalen Rechtsvorschriften in der jeweils geltenden Fassung finden Sie unter <https://www.gesetze-im-internet.de/>.

<sup>2</sup> Die Rechtsakte der EU in der jeweils geltenden Fassung und in deutscher Sprache finden Sie auf der Internetseite des Amtes für Veröffentlichungen der Europäischen Union unter <https://eur-lex.europa.eu/>.

mäßig großen Aufwand an Zeit, Kosten und Arbeitskraft dem Befragten oder Betroffenen zugeordnet werden können (faktisch anonymisierte Einzelangaben),

2. innerhalb speziell abgesicherter Bereiche des Statistischen Bundesamtes und der statistischen Ämter der Länder Zugang zu Einzelangaben ohne Name und Anschrift (formal anonymisierte Einzelangaben) zu gewähren, wenn wirksame Vorkehrungen zur Wahrung der Geheimhaltung getroffen werden.

Die Pflicht zur Geheimhaltung besteht auch für Personen, die Einzelangaben erhalten.

### **Hilfsmerkmale, Identnummer, Trennung und Löschung**

Bauscheinnummer/Aktenzeichen, Anschrift des Baugrundstücks sind Hilfsmerkmale, die lediglich der technischen Durchführung der Erhebung dienen. In den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden diese Hilfsmerkmale nach der Überprüfung der Erhebungs- und Hilfsmerkmale auf ihre Schlüssigkeit und Vollständigkeit vernichtet bzw. gelöscht. Angaben zu den Erhebungsmerkmalen werden solange verarbeitet und gespeichert, wie dies für die Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen erforderlich ist.

Die verwendete Identnummer dient der Unterscheidung der in die Erhebung einbezogenen Erhebungseinheiten sowie der rationellen Aufbereitung und besteht aus einer frei vergebenen laufenden Nummer. Die Identnummer darf in den Datensätzen mit den Angaben zu den Erhebungsmerkmalen bis zu 30 Jahren aufbewahrt werden. Danach wird sie gelöscht.

### **Rechte der Betroffenen, Kontaktdaten der/des Datenschutzbeauftragten, Recht auf Beschwerde**

Die Auskunftgebenden, deren personenbezogene Angaben verarbeitet werden, können

- eine Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
- die Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
- die Löschung nach Artikel 17 DS-GVO sowie
- die Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO

der jeweils sie betreffenden personenbezogenen Angaben beantragen oder der Verarbeitung ihrer personenbezogenen Angaben nach Artikel 21 DS-GVO widersprechen.

Die Betroffenenrechte können gegenüber jedem Verantwortlichen geltend gemacht werden.

Sollte von den oben genannten Rechten Gebrauch gemacht werden, prüft die zuständige öffentliche Stelle, ob die gesetzlichen Voraussetzungen hierfür erfüllt sind. Die antragstellende Person wird gegebenenfalls aufgefordert, ihre Identität nachzuweisen, bevor weitere Maßnahmen ergriffen werden.

Fragen und Beschwerden über die Einhaltung datenschutzrechtlicher Bestimmungen können jederzeit an die behördliche Datenschutzbeauftragte oder den behördlichen Datenschutzbeauftragten des verantwortlichen statistischen Amtes oder an die jeweils zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde gerichtet werden (Artikel 77 DS-GVO). Deren Kontaktdaten finden Sie unter <https://www.statistikportal.de/de/datenschutz>.

**Veröffentlichungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt  
im Monat Juli 2025 erschienen**

Bestell-Nr. <sup>1</sup>	Kennziffer/ Periodizität	Titel	Preis Print (in EUR)
 1 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 07/2025	5,50
@ 6 Z 0 03	Z	Statistisches Monatsheft 07/2025	-
@ 6 A 1 04	A I j/24	Bevölkerung nach Alter und Geschlecht nach Kreisen Stand: 31.12.2024 (auf Basis des Zensus 2022)	-
@ 6 A 1 14	A I j/24	Excel-Datei Ergebnisse des Mikrozensus: Bevölkerung und Erwerbstätigkeit Jahr 2024 Erstergebnis	-
@ 6 A 1 17	A I j/24	Einbürgerungen Jahr 2024	-
@ 6 A 1 19	A I j/24	Bevölkerung nach Altersgruppen und Geschlecht: Gemeinden Stand: Stand: 31.12.2024 (auf Basis des Zensus 2022)	-
@ 6 A 3 01	A III j/24	Wanderungen und Wanderungsströme Jahr 2024	-
@ 6 A 6 05	A VI j/24	Arbeitsmarkt Jahr 2024	-
@ 6 B 2 01	B II j/24	Berufsbildende Schulen und Schulen für Berufe im Gesundheitswesen Schuljahr 2024/25	-
@ 6 E 1 02	E I m-04/25	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden April 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 E 1 02	E I m-05/25	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Mai 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 E 1 03	E I j/24	Tätige Personen, Umsatz im Verarbeitenden Gewerbe sowie im Bergbau und der Gewinnung von Steinen und Erden Jahr 2024	-
@ 6 E 1 09	E I vj-01/25	Produktion ausgewählter Erzeugnisse I. Quartal 2025	-
@ 6 E 2 01	E II m-04/25	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe April 2025	-
@ 6 E 2 01	E II m-05/25	Umsatz, tätige Personen, Auftragseingang und Auftragsbestand im Baugewerbe Mai 2025	-
@ 6 G 1 01	G I m-11/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel November 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 01	G I m-12/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Einzelhandel Dezember 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-10/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Oktober 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-11/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel November 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 1 03	G I m-12/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Kraftfahrzeughandel Dezember 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 01	G IV m-04/25	Gäste und Übernachtungen im Reiseverkehr, Beherbergungskapazität April 2025, Januar bis April 2025, Winterhalbjahr 2024/25, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 02	G IV m-11/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe November 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 G 4 02	G IV m-12/24	Entwicklung von Umsatz und Beschäftigten im Gastgewerbe Dezember 2024, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-01/25	Straßenverkehrsunfälle Januar 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-01/25	Straßenverkehrsunfälle Februar 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 01	H I m-02/25	Straßenverkehrsunfälle März 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 1 05	H I vj/01/25	Fahrgäste und Beförderungsleistungen im Schienennahverkehr und im gewerblichen Omnibuslinienverkehr I Quartal 2025, vorläufige Ergebnisse	-
@ 6 H 2 01	H II m-03/25	Binnenschifffahrt Februar 2025	-
@ 6 Q 3 01	Q III j/23	Investitionen für den Umweltschutz im Produzierenden Gewerbe Jahr 2023	-
@ 6 P 1 03	P I j/22	Bruttoanlageinvestitionen 1991 - 2022 bezogen auf den Stand der Bundesrechnung Februar 2025	-
@ 6 P 1 07	P I j/24	Arbeitnehmerentgelt, Bruttolöhne und -gehälter nach Wirtschaftsbereichen 1991 - 2024 bezogen auf den Stand der Bundesrechnung Februar 2025	-

<sup>1</sup> Seit Januar 2025 erscheinen die Statistischen Berichte des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt nicht mehr als Druckexemplare und werden nur noch im Internet als PDF- sowie teilweise als Excel-Dateien unter <https://statistik.sachsen-anhalt.de/daten-und-veroeffentlichungen/> zum Download zur Verfügung gestellt.

 = Printversion der Veröffentlichung  
 = Die mit diesem Symbol gekennzeichneten Veröffentlichungen sind als kostenfreie Datei im PDF- oder Excel-Format verfügbar und werden im Internet zum Download bereitgestellt.



Bestellnummer: 6F202

<https://statistik.sachsen-anhalt.de>



F II  
j/24